



Vierteljährlicher Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. — Inserationsgebühren für den Raum einer sechszeiligen Zeile in Petitchrift 2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postämter Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 76. Mittag-Ausgabe.

Fünfundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Sonnabend, den 14. Februar 1874.

Deutschland. O. C. Reichstags-Verhandlungen. 5. Sitzung vom 13. Februar.

12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, von Mittnacht u. A. — Die eckhartslohringischen Abgeordneten sind nicht im Hause anwesend.

Die gestern unterbrochene Verhandlung über die Abänderung des § 44 der Geschäftsordnung und die Wiedereinführung der Rednerliste, die von den Abgg. Bernards und Windthorst (Meppen) beantragt ist, wird fortgesetzt.

Abg. v. Taczanowski: Da der Präsident gewöhnlich ein Produkt der Majorität ist, so hätte dieselbe den Antrag schon anstandslos annehmen müssen. Auch halte ich es im Interesse der Würde dieser Versammlung für geboten, denn wie schwer es ist, zum Worte zu gelangen, habe ich selbst bei einer wichtigen Debatte erfahren, wo es mich einen lebhaften Kampf auf dem Bureau kostete, während dreier Lesungen nur einmal zum Worte zu kommen. Ich meine auch, lediglich die Minorität kann sich hierüber äußern. Wenn ferner Abgeordneter Dr. Braun gestern geäußert hat, ohne Rednerliste ginge der Gang der Geschäfte schneller, so erwidere ich ihm, daß wir nicht hierher geschickt sind, möglichst schnell zu arbeiten, sondern im gegenseitigen Ausprechen möglichst akkurat Alles zu prüfen; zur Beschleunigung der Arbeiten giebt es noch andere Mittel. Gerade in Rücksicht auf die Gerechtigkeit halte ich eine Rednerliste für notwendig.

Abg. Bernards: Während gestern der Abg. Braun seinen Humor zu dem Zwecke spielen ließ, damit das Haus meinen Antrag a limine zurückweise, haben im norddeutschen Reichstage Laster und Tölpel die Rednerliste für notwendig erachtet. Die Commission modificirte damals dieselbe in der Weise, daß sie für die Generaldiscussion eine solche annahm, für die Specialdiscussion jedoch nicht; und auch da betonte Laster die Nothwendigkeit, den Verfasser eines Amendements und einen Gegner desselben mindestens 5 Minuten hören zu müssen, auch müsse gegen die Entscheidung des Präsidenten ohne Rednerliste eine Reclamation gestattet sein.

Auf Antrag des Grafen Münster, bekannt durch seine ausgesprochene Vorliebe für englische Einrichtungen, wurde jedoch die Rednerliste gänzlich abgeschafft, und zwar verjuchweise. Beim Beginn einer neuen Legislaturperiode wäre es daher wohl angemessen, diese wichtige Frage aufs Neue zu prüfen, zumal im vorigen Jahre auch das preussische Abgeordnetenhaus sich für die Rednerliste entschieden hat. Wenn man weiter eingewandt hat, es liege kein Bedürfnis dafür vor, so ist es allerdings sehr möglich, in Details hierbei entgegenzugehen, doch ich appellire an das Gerechtigkeitsgefühl der Herren, die, weil sie sich regelmäßig jetzt in der Majorität befinden, dadurch schon allein nicht in die Gefahr gerathen können, vom Worte abgeschnitten zu werden. Ich erkenne an, daß für die Geschäftsführung noch manches Andere von großer Wichtigkeit ist, z. B. der Seniorencollegium; doch im Plenum muß Sonne und Wind für alle Parteien gleich sein und selbst der Schein vermeiden, als werde der Gang der Geschäfte durch Elemente bestimmt, die außerhalb des Hauses darauf einzuwirken versuchen. Der Hinweis auf England trifft nicht zu, und wenn der Abg. Braun auch bei uns von zwei großen Parteien, der centripetalen und centrifugalen sprach, so gehört dies wohl mehr dem humoristischen Gebiete an, wie der Wirklichkeit; jedenfalls wird unsere des Centrums, Unterstützung von beiden Seiten des Hauses gern angenommen, allerdings ohne daß wir Dank dafür ernten, wir sind jedoch bescheiden genug, es auch ohne diesen zu thun. Doch möchte ich, wenn eine Partei von etwa 100 Mitgliedern um nähere Ermäßigung eines von ihr gestellten Antrages bittet, so wäre es nicht unangemessen, denselben der Geschäftsordnungscommission zu überweisen, zumal wenn der jetzige berechtigte Präsident seine langjährigen Erfahrungen im Abgeordnetenhaus auf Grund der Rednerliste gesammelt hat.

Abg. Fürst Hohenlohe-Schillingensfürst: Wenn gestern gesagt ist, man möchte die Frage nicht zu einer pro praesens und contra praesens disputieren, so scheinen mir doch die Präsidenten ganz wesentlich dabei betheiligt, und ich nehme gerade daraus eine gewisse Berechtigung für mich in Anspruch, mich über den Antrag zu äußern, zumal ich selbst die schwere Verantwortung des Artikels 44 empfinden habe. Dieser Artikel leidet an zwei Fehlern, daß er etwas sagt, was er nicht bedeutet und daß er nicht befolgt wird. Der Präsident soll darnach das Wort dem Ertheilen, der sich zuerst meldet, oder den er zuerst sieht; die Reihenfolge ist somit dem Zufall überlassen, ja der Präsident braucht ja nur einmal nach einer Seite des Hauses hin zu sehen — und mehrförmig ist er ja doch nicht — und der Zweck des Artikels läßt sich nicht zu seiner Geltung. Es geschieht dies ja bei uns nicht, aber wenn man bei Abfassung dieses Artikels 44 dem Präsidenten die Machtbefugnis übertragen wollte, die Reihenfolge der Redner frei zu bestimmen, so ist derselbe doch stets geneigt, eine geheime Rednerliste zu führen. Bei einer Debatte über einen aufregenden Gegenstand kamen vor der Sitzung 19 Redner privatim zu mir, um mir persönlich oder durch Freunde zu beweisen, daß jeder von ihnen zuerst zum Worte kommen müsse. Einer hat mir sogar später in den Parteiorganen seiner Heimath Parteilichkeit vorgeworfen; und es ist ja ganz richtig, wenn man allgemein dem Präsidenten entgegenhält, daß er gegen den Wortlaut des Artikels 44 gehandelt hat. Sicherlich bedarf derselbe einer eingehenden erneuten Prüfung und ich bitte daher den Antrag Bernards auf Verweisung an die Geschäftsordnungs-Commission anzunehmen.

Abg. v. Kardorff: Daß die Präsidenten das größte Interesse an dieser Frage haben, finde ich sehr begreiflich. Ich habe auch nichts gegen eine Commissionsuntersuchung, doch hoffe ich, daß der Reichstag sein Princip, ohne Rednerliste die Debatten zu führen, festhalten wird. Die Rednerliste hat sich gerade als der schlechteste Schutz der Minorität erwiesen, und die Unmöglichkeit für die letztere zu Worte zu gelangen, ist bei derselben eine viel größere. Mir scheinen die Debatten im Reichstage viel lebendiger, unmittelbarer und besser zu sein, wie die des Abgeordnetenhauses, und wir entgegen dadurch auch den vielen sogenannten Professorenreden. Ich hoffe, daß die Commission auch die Uebelstände der Rednerliste berücksichtigen wird.

Abg. Dr. Braun: Die Ausführungen des Fürsten Hohenlohe tragen einen so subjectiven Charakter an sich, daß es schwer ist, sie zu beledigen. Wenn er erst als Präsident die Erfahrung mehrerer Sessionen haben wird, so wird er erkennen, daß die Versammlung nicht so schlimm ist, wie er glaubt; seine Exemplification trifft nicht den Grund der Frage; seine Erfahrung ist zu kurz, und die Reclamation eines seiner engeren Vaterlandsgenossen können hier nicht von Gewicht sein. Wenn ferner der Abg. von Taczanowski den Präsidenten ein Product der Majorität genannt hat, so trifft das bei unserem Präsidenten nicht zu, ihn hat das ganze Haus gewählt und im Uebrigen kann bei den jetzigen Circulationen keine Partei sich der Majorität für sicher halten, die heutige Majorität kann leicht morgen eine klägliche Minorität sein. Im Uebrigen habe ich kein Wort davon gesagt, daß ohne Rednerliste die Geschäfte schneller gehen — ich habe den stenographischen Bericht zur Hand — der Herr Abgeordnete, der toto coelo von mir entfernt ist, hat mich nicht verstanden, vielleicht weil wir zu weit auseinander sind. (Heiterkeit.)

Die geschichtliche Ausführung des Abgeordneten Bernards ist im Allgemeinen richtig, doch unsere damaligen Zweifel an dieser Aenderung müssen schwinden einer fünfjährigen Erfahrung gegenüber. Daher glaube ich auch nicht, den Antrag an die Commission verweisen zu sollen; es ist eine Principienfrage, die hier im Plenum zum Austrag kommen muß. Ueberweisen Sie ihn an die Commission, so werden Sie zu befürchten haben, daß dies leicht zu einer Revision der ganzen Geschäftsordnung führen kann; es ist ein zweischneidiges Schwert, welches Sie in die Hand nehmen, es könnten leicht auch Dinge beseitigt werden, die Sie nicht gern werden aufgeben wollen, z. B. den sogenannten Schwermistag. Es soll dies keine Drohung sein, sondern ich spreche nur von Möglichkeiten. Wir sind 5 Jahre ohne die Kräfte der Rednerliste fertig geworden, jetzt auf einmal wollen wir das Vertrauen zu uns selbst verlieren? In England geht es ebenfalls ohne Rednerliste, und wir besitzen nicht geringere parlamentarische Talente, wie die Engländer; die sogenannte geheime Rednerliste ist auch nur cum grano salis zu verstehen; im Laufe langer Jahre ist in England nur eine Reclamation gegen den Sprecher vorgekommen, und diese im General-Comite des Hauses als unbe-

gründet zurückgewiesen worden; ähnlich wäre es wohl der des bayerischen Abgeordneten gegen den Fürsten Hohenlohe hier im Reichstage gegangen. Im Uebrigen bitte ich Sie, zu bedenken, wenn Sie den Antrag der Geschäftsordnungs-Commission überweisen, daß auch von anderer Seite die Commission zu thun bekommen könnte.

Abg. v. Hoberbed: Diese letztere Aeußerung war doch eine eigenthümliche Warnung; es ist ja unstreitig Sache der einzelnen Abgeordneten, Anträge zu stellen, aber wenn die Mehrheit des Hauses die Absicht hat, diese Frage als der Prüfung würdig an die Commission zu verweisen, so wird sie sich durch die sachkundigen Erörterungen des Abg. Braun daran nicht hindern lassen. Im Uebrigen aber fehlt uns in dieser Frage das Wort eines Mannes, der eine Art von Entscheidung dabei haben müßte, — Sie werden mich Alle verstehen, wen ich meine — der aber hier nicht sprechen kann, sich jedoch in der Commission sicherlich darüber äußern wird. Ich bitte daher dringend, den Antrag an die Geschäfts-Ordnungs-Commission zu verweisen.

Abg. Windthorst als Antragsteller: Ich betrachte die Ausführungen des Abg. v. Hoberbed als mein Schlusswort. (Heiterkeit.)

Dem Vorschlage des Abg. Windthorst (Meppen) gemäß wird sein und des Abg. Bernards Antrag auf Aenderung des § 44 der Geschäftsordnung gegen die Stimmen der nationalliberalen und der deutschen Reichspartei an die Geschäfts-Ordnungs-Commission verwiesen.

Es folgt die zweite Verathung des Gesetzentwurfs, betr. die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsteilnehmern der Gemeinden (im Gebiet des vormaligen norddeutschen Bundes) aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich; es handelt sich dabei um solche Leistungen, für die das Gesetz vom 11. Mai 1851, das in die Reichsgesetzgebung übergegangen ist, einen Anspruch auf Entschädigung nicht gewährt, wie der ohne Discussion angenommene § 1 der Vorlage lautet.

Nach § 2 erfolgt die Vergütung 1) für die Gewährung von Quartierleistungen nach dem Serbistatute, welches dem Bundesgesetze über die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 beigefügt ist. Ausnahmsweise kann durch Beschluß des Bundesrathes einzelnen Gemeinden, welche durch andauernde, die Friedensinquartierung erheblich übersteigende Belegung mit Truppen nachweislich für Quartierzwecke zu Baaraufwendungen genöthigt gewesen sind, deren Betrag sich auf mehr als das Doppelte der einfachen Serbisvergütung beläuft, eine höhere Vergütung — äußersten Falles jedoch nur bis zum Doppelten der Tariffätze und nur für den über das Doppelte der tarifmäßigen Friedens-Serbis-Vergütung gemachten Baaraufwand — gewährt werden; 2) für geleisteten Vorspann nach den für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütungssätzen; 3) für die im § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 neben dem Vorpanne bezeichneten Dienste z. nach den am Orte der Leistung in gewöhnlichen Verhältnissen üblichen Preisen; 4) für die Hergabe von Räumlichkeiten zu Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militär-Escorten nach dem von den Gemeinden dafür nachweislich gemachten Baaraufwande, soweit derselbe von der oberen Verwaltungsbehörde als angemessen bescheinigt wird. Für die übrigen im § 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 bezeichneten Leistungen erfolgt keine Vergütung.

Siezu beantragen Grumbrecht und Wulfsheim: Im § 2 Nr. 1 dem Satze: „Ausnahmsweise kann u. s. w.“ folgende Fassung zu geben: „Außerdem soll denjenigen Gemeinden, welche für Quartierleistungen mehr als das Doppelte der einfachen Serbisvergütung baar aufgewendet haben, der Aufwand, welcher das Doppelte des Serbis übersteigt — höchstens jedoch bis zu dem Betrage der einfachen Serbisvergütung — erstattet werden.“

Abg. Grumbrecht: Mit Rücksicht darauf, daß viele Gemeinden durch Naturalleistungen sehr schwer und schwerer betroffen worden sind als die, welche zu Baaraufwendungen genöthigt waren, war ich zuerst darauf bedacht zu versuchen, die Ausnahmsbestimmung auch auf diejenigen Gemeinden auszudehnen, welche Quartiere und Verpflegung in natura haben leisten müssen. Jedoch die Unmöglichkeit, eine Bestimmung zu treffen, die sowohl den gerechtfertigten Ansprüchen genügt, als auch andererseits die nothwendigen Grenzen innehält, sowie finanzielle Bedenken, die hierbei geltend gemacht worden sind, haben mich schließlich zu der Fassung meines Antrages veranlaßt. Der Sinn derselben ist der, daß eine Gemeinde, die beispielsweise 70,000 Thlr. aufwendet und nach dem einfachen Serbistatute 30,000 Thlr. zu verlangen hat, nicht 40,000 Thlr., sondern nur 10,000 Thlr. mehr bekommt. Abgesehen von der viel einfacheren und klareren Fassung meines Antrages ist in ihm das „Belieben“ des Bundesrathes weggelassen. Wir können die Vergütungen, wenn wir sie einmal gewähren wollen, nicht von der Generosität des Bundesrathes abhängig machen. Zweitens wird in der Vorlage die Bedingung gestellt, daß die Gemeinden, welche entschädigt werden sollen, zu Baaraufwendungen genöthigt worden sein müssen. Diese Bedingung ist aber unerfüllbar; denn keine Gemeinde kann ihre Mitglieder zu Baaraufwendungen zwingen. Der Antrag Grumbrecht wird hierauf angenommen.

Zu § 2 der Vorlage, welcher näher bestimmt, in welcher Weise die Vergütungen zu gewähren sind, beantragt Grumbrecht: 2) nach dem § 2 einen neuen § 2a. einzuschalten, des Inhalts: „Die Ansprüche auf Vergütung werden von den oberen Verwaltungsbehörden, bei welchen dieselben zu liquidiren sind, nach dem frei zu würdigenden Ergebnisse der stattgefundenen Ermittlungen festgestellt.“

Antragsteller erklärt, daß er zu dem Zusätze „nach dem frei zu würdigenden Ergebnisse der stattgefundenen Ermittlungen“ nur durch den Zweifel veranlaßt worden sei, ob man die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 über Liquidation von Kriegsteilnehmern hier anzuwenden gedente, was nicht zu billigen wäre.

Nachdem Geh. Rath Starke erklärt, daß die Bestimmungen jenes Gesetzes für die beabsichtigten Vergütungen nicht maßgebend seien, überhaupt kein streng juristisches Beweisverfahren innehalten sollte, streicht der Antragsteller den Zusatz aus seinem Antrage, der hierauf angenommen wird. Zu § 3, welcher bestimmt, daß die Vergütungen aus dem Gesamtanttheile des vormaligen norddeutschen Bundes von der französischen Kriegskostenentschädigung zu entnehmen und den einzelnen Staaten zur Verfügung zu stellen seien, beantragt Grumbrecht folgenden Zusatz: „Den Gemeinden ist die verfassungsmäßige Beschlußfassung über die Verwendung der empfangenen Vergütungen zu überlassen.“

Dieser Antrag wird mit der von dem Abg. v. Gerlach beantragten Einschaltung der Worte: „und größeren Communalverbänden“ hinter „Den Gemeinden“ angenommen. Statt des zweiten Alinea im § 3, lautend: „Soweit einzelne Staaten den Gemeinden Vergütungen bereits gewährt haben, fließen die entsprechenden Beträge diesen Staaten zu“, wird auf den Antrag des Abg. v. Gerlach folgende Bestimmung aufgenommen: „Soweit einzelne Staaten oder größere Communalverbände die den Gemeinden nach diesem Gesetze zustehenden Vergütungen bereits gewährt haben, oder soweit Staaten oder größere Communalverbände die den Gemeinden obliegenden Leistungen an deren Stelle ausgeführt haben, fließen die entsprechenden Beträge diesen Staaten oder Communalverbänden zu.“

Damit ist die Verathung des Gesetzes geschlossen.

Es folgt die zweite Verathung des Auslieferungsvertrages zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz.

Artikel 1 zählt alle einzelnen (23) Fälle auf, in denen die Auslieferung erfolgen muß; bei einzelnen ist der Zusatz gemacht: „soweit sie von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind, nämlich bei Unterschlagung, Betrug, Bankerott und Skrupel“. Zum Schluß des Artikels ist hinzugefügt: „Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.“

Abg. Schenk v. Stauffenberg. Der erste Artikel des Vertrages bis auf kleinere Abweichungen ist identisch mit dem im Auslieferungsvertrage mit Italien. Ich nehme an, daß der Zusatz „soweit sie von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind“, nur auf die Fälle Anwendung findet, bei denen er hinzugefügt ist; in den übrigen Fällen muß die Auslieferung erfolgen, auch wenn im requirirenden Theile die Landesgesetzgebung keine Strafe festsetzt. Bei diesem Zusätze ist überhaupt nicht zu vergessen, daß die Schweiz kein einheitliches Recht hat; denn es gilt in einzelnen Kantonen noch die päpstliche Halsgerichtsordnung Karl V., in anderen die

französische Gesetzgebung. In Betreff der Urkundenfälschung möchte ich an die Herren vom Bundesrath die Frage richten, ob die Fälschung von Briefmarken, Stempeln u. s. w. mit in diese Kategorie gehört; in dem deutschen Strafgesetzbuche wird die Fälschung von Stempeln u. s. w. unter dem Capitel der Urkundenfälschung abgehandelt; für die Schweiz fehlt aber eine allgemein geltende Bestimmung. Was endlich den Zusatz betrifft, daß auch der Versuch einer der angeführten strafbaren Handlungen zur Auslieferung führen kann, so weicht diese potentialische Fassung von der übrigen Ausdrucksweise ab; denn sonst heißt es immer, die Auslieferung muß erfolgen. Ich nehme aber an, daß es nur im Belieben des requirirenden Theiles steht, ob er die Auslieferung verlangen will oder nicht, daß aber der requirirte Theil dann dem Verlangen nachgeben muß.

Commissarius des Bundesrathes Geh. Rath Wille: Bei der in der Schweiz herrschenden Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung hat man davon Abstand nehmen müssen, die einzelnen Punkte genau zu detailliren. Bezüglich der Anfrage des Abg. v. Stauffenberg in Betreff der Stempel u. s. w. will ich nur bemerken, daß man bei der Aufstellung des Vertrages gemeint hat, daß Stempel, Briefmarken u. s. w. nicht unter den Begriff einer Urkunde zu subsumiren seien.

Hierauf wird der Art. 1 angenommen; desgleichen alle folgenden Artikel ohne jede Debatte.

Der Postvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Brasilien wird in dritter Lesung ohne Discussion definitiv unverändert angenommen.

Es folgt die erste Verathung der Strandordnung. Ein Commissarius des Reichsfinanzamtes führt aus: Die Schwierigkeit, dieses Gesetz zu Stande zu bringen, war sehr erheblich wegen der Ungleichartigkeit der Küste, die eine Gleichartigkeit der Strandbehörden und ihrer Functionen nicht wohl zuließ. Indessen ist es einer aus Commissarien sämtlicher deutschen Seestaaten gebildeten Commission gelungen, einen möglichst einheitlichen Entwurf festzustellen, der Bestimmungen über die Strandbehörden und sodann über das Verfahren der Vergütung in der Seenoth und außerhalb derselben enthält. Die Frage, ob der einzelne Küstenbewohner zur Hilfeleistung in der Seenoth gezwungen werden könne, mußte verneint werden, da dies der persönlichen Freiheit zuwiderlaufen würde. In seinem zweiten Theile handelt der Entwurf von der Entschädigung für die zum Zwecke der Vergütung geleisteten Dienste, und ist dabei auf die bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verwiesen.

Abg. Schmidt (Stettin): Das Bedürfnis des Entwurfs wird Jeder anerkennen, der die zahlreichen jährlich in der Nord- und Ostsee vorkommenden Unglücksfälle kennt. Nach einem Berichte der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger sind von 1866—71 634 Schiffe verunglückt, davon 334 deutsche, wobei 291 Menschen um ihr Leben kamen. Natürlich mußten Jahre vergehen, ehe ein Entwurf wie der vorliegende reif für die Gesetzgebung werden konnte. Im Jahre 1870 wurde ein solcher dem preussischen Landtag vorgelegt für die Küsten von Ost- und Westpreußen und Pommern; doch beschloß die Commission, welcher der Entwurf überwiesen wurde, die Regierung aufzufordern, eine Strandordnung für die ganze Küste vorzulegen. Von seemannischer Seite wurde allerdings der Entwurf weniger freudig begrüßt, und auf meine Anfrage an einen alten Seemann über die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes, erwiderte derselbe: Ich bin nie auf dem Strande gewesen und will nie auf den Strand kommen, ich brauche also keine Strandordnung. Trotzdem enthält der Entwurf viele wichtige Punkte; ich erwähne nur die Oberaufsicht der Küste durch eine Reichsbehörde, die Selbstständigkeit des Schiffers auch bei der Strandungsgefahr, die Bestimmungen über das Vergelohn u. s. w. Einzelne Punkte werden jedoch wohl eine Aenderung erfahren müssen, und ich beantrage, zur Vornahme derselben eine Commission von 21 Mitgliedern zu erwählen.

Abg. v. Freedens: Ich würde es für zweckmäßig gehalten haben, am Eingang des Gesetzes eine Bestimmung zu setzen etwa dergestalt: Die an der deutschen Küste gestrandeten oder in Seenoth befindlichen Schiffe stehen unter dem Schutze des deutschen Reichs, das hätte von selbst die Verwaltung der Strandangelegenheiten durch eine Reichsbehörde ergeben. Allerdings ist im Gesetz die Aufsicht des Reichs festgesetzt, indessen geschieht dies in einer so verblühten und verschämten Weise, wie das dem Reiche nicht ziemt. Ich würde es nun nicht empfehlenswerth finden, wenn man zuerst die Reichsbehörde einsetzt und dann erst die Strandordnung einführt; vielmehr halte ich die vorherige Einführung der Strandordnung für zweckmäßiger. Sehr dankenswerth finde ich es, daß man dem Capitän auch während der Strandungsarbeiten die Führung des Schiffes überläßt, wenn schon die Bestimmung, daß bei Gefährdung von Menschenleben diese Führung vom Strandvort auf wider Willen des Schiffers übernommen werden könne, etwas zu ungenau ist. Schließlich will ich nur noch bemerken, daß ich die Bestimmungen des Handelsgesetzes über die Höhe des Lohns für die Vergütung gestrichen wissen möchte, und daß dafür die freie Vereinbarung über die Schätzung der geleisteten Dienste durch die Strandbeamten oder eine besondere Behörde einzutreten habe. Eine commissarische Verathung des Entwurfs halte ich übrigens ebenfalls für zweckmäßig.

Abg. Moske: Ich halte es für durchaus unzweckmäßig, ein so fundamentales Gesetz wie das Handelsgesetz umzuarbeiten, um diese Vorlage nach dem Wunsche des Vorredners fertig zu stellen. Ueberhaupt dürfen wir uns hierbei nicht zu sehr den Ansichten der Sachverständigen, wie der Herr Vorredner es ja auch ist, fügen, da wir an der Seemannsordnung gefehen haben, daß damit zwar manches Gute, aber auch manches Schlechte erzielt wird. Demgemäß würde ich auch die Vornahme der 2. Verathung im Plenum vorziehen, besonders da bei diesem Gesetze die Juristen auch ein Wort mitzusprechen haben; indessen scheint die Absicht auf commissarische Verathung im Hause vorzuwiegen. Was die Einzelheiten betrifft, so ist § 3 des Entwurfs, wonach die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten dem Reiche zugewiesen wird, ganz überflüssig, da das sämtliche Marinewesen schon nach der Verfassung dem Reich zugehört. Besser wäre es gewesen, eine Centralbehörde für das Seewesen einzusetzen, wie dies schon bei der Seemannsordnung von der mit ihrer Verathung betrauten Commission leider wegen des heftigen Widerstandes des Bundesrathes vergeblich gewünscht wurde. Der Mangel einer solchen ist in Hamburg und Bremen bereits lebhaft empfunden worden. In anderen Seestaaten sind alle diese Angelegenheiten einem Marineminister übertragen; es wäre wünschenswerth, bei uns der Admiralität wenigstens eine Einwirkung hierauf zu gestatten, damit die Interessen des Seewesens mit etwas größerer Aufmerksamkeit vom Reiche wahrgenommen würden, als bisher.

Abg. Thilo: Schon im Jahre 1868 wurden auf Antrag Hamburgs Erwägungen über den vorliegenden Gegenstand begonnen, doch führten dieselben zu keinem Resultat, ebensowenig wie die im preussischen Abgeordnetenhaus darüber geführten Verhandlungen. Um so freudiger muß ich den vorliegenden Entwurf begrüßen, der entschieden auf der Höhe seiner Zeit steht. Die Vorgänge desselben treten besonders hervor, wenn man ihn mit den bisher geltenden Strandordnungen vergleicht, wie eine solche für Preußen von dem Jahre 1741, für Schleswig von 1803, für Pommern sogar aus der Schwedenzeit besteht. In Schleswig soll beispielsweise jeder, der nicht auf Befehl des Strandbeamten Hilfe leistet, mit Zuchthaus bestraft werden. Einzelne Punkte werden zwar wohl zu ändern sein, und ich erwähne hier besonders die Bestimmung, wonach der Strandbeamte an dem Vergelohn Theil haben soll. Das ist ein für einen Beamten völlig unpassendes Verhältniß und ich hoffe, daß die Commission, da eine solche wahrscheinlich wohl zur Verathung des Entwurfs eingesetzt wird, diese Bestimmung ändern wird.

Die Verweisung der Vorlage an eine Commission von 21 Mitgliedern wird darauf angenommen.

Hierauf beschließt sich das Haus in erster und zweiter Verathung mit dem Nachtrag zum Haushalts-Gesetz des deutschen Reiches für 1874: 14,000 Thaler als Entschädigung der Privatbahnen im deutschen Reiche für die Verbilligung der freien Fahrt u. s. w. an die Reichstags-Abgeordneten als fortdauernde Ausgabe.

Präsident Delbrück: Ich würde bei der Einfachheit der Sache auf eine Einleitung verzichten haben, wenn nicht gestern der Abg. Sonnemann die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorlage bestritten hätte. Der Artikel 32 lautet: „Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Befehle oder Entschädigungen beziehen.“ Nun um eine Befehlsausgabe handelt es sich hier offenbar

mit; eine Entschädigung wird direct ebenfalls nicht gezahlt; denn eine Entschädigung setzt einen existirenden Schaden oder einen gebathen Aufwand voraus. Davon ist aber doch keine Rede, denn die Entschädigung wird ja nicht an die Abgeordneten, sondern an die Eigenthümer selbst gezahlt. Da die Entschädigung von der Person der Abgeordneten gelöst ist, ist auch nicht einmal von einer indirecten Entschädigung die Rede. Es mag jeder Einzelne von seiner Fabrikarie Gebrauch machen oder nicht, mit der Entschädigung der Eisenbahnen hat das nichts zu thun. Da ich so die Verfassungsbekunden beiseite zu haben glaube, so will ich über die Angemessenheit des Nachtrages nichts weiter hinzufügen.

Abg. Sonnemann: Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, daß der Präsident Delbrück in seiner damaligen Rede ausdrücklich von der Entschädigung an die Eigenthümer gesprochen und gesagt hat, daß dieselbe in der Verfassung nicht recht in Einklang gebracht werden könnte, daß sie unstatthaft sei. Man ist gerade in diesem Punkte mit der Auslegung der Verfassung etwas freigelegter; in anderen Punkten habe ich das nicht gefunden. Als es sich um den Art. 31 handelte, kam man nach langen Debatten zu dem Schlusse, das Wort „Strafverfahren“ sei so auszulegen, daß eine Strafbahn damit nicht gemeint sei. Wenn ich beide Interpretationen zusammen halte, so muß ich sagen, daß man diesmal sehr weitgehend zu Gunsten des Reichstages interpretirt hat. Der Reichstag sollte sich besonders davor hüten, die Verfassung zu seinen Gunsten zweifelshaft oder unrichtig zu interpretiren: Ich fürchte sehr, wenn wir den Nachtrag zum Etat annehmen, stoßen wir damit unseren gestrigen Beschluß um, oder schieben dessen Ausführung zum Mindesten hinaus. Weil ich Diäten und Reisekosten will, deshalb warne ich vor Abschlagszahlungen. Nehmen Sie also die Summe ab.

Abg. Lasker: Was zunächst die Verfassungsfrage anlangt, so ist sie für mich dadurch beseitigt, daß ziemlich übereinstimmend zwischen Regierung und dem Reichstage angenommen ist, daß eine solche Maßregel der Verfassung nicht widerspricht; diese beiden Autoritäten sind für mich entscheidend. Wenn der Abgeordnete Sonnemann den Art. 31 hiermit in Verbindung bringt, so werden wir ja vorausichtlich Gelegenheit haben darüber zu discutiren; ich glaube aber, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Fragen nicht existirt. Wenn res integra vorläge, würde ich gegen den Vorschlag der Regierung stimmen aus demselben Grunde, aus welchem ich die Aufhebung der Postfreiheit angeregt habe, weil ich nämlich persönliche Privilegien der Mitglieder eines Parlamentes nicht gern habe. Gegen die Reisefreiheit bin ich nicht, wenn nicht zur Hin- und Rückreise davon Gebrauch gemacht würde; aber daß jedes Mitglied auch in Privatangelegenheiten nach Belieben freie Reise haben soll, bringt sie in eine unangenehme Gleichheit mit den Mitgliedern der Vorstände und des Verwaltungsrathes bei den Eisenbahnen. Als Mitglied des Reichstages muß ich anerkennen, daß die Anregung zu den Fahrkarten von fast allen Parteien des Hauses ausgegangen ist und Niemand Widerspruch erhoben hat. Wenn wir durch Annahme von Karten Gebrauch von der Reisefreiheit machen, würde es Hiererei sein, den Eisenbahnen die Entschädigung zu verweigern. Die Angelegenheit ist also keine solche, die mit dem höchsten Satze zu einem fälligen Princip hinaufgeschraubt werden kann.

Abg. Schulze (Delitzsch): Die Frage spricht sich auf den Satz zu, daß eine Entschädigung nicht entritt, weil der Schaden von vornherein abgemindert wird. In der Bezeichnung Abschlagszahlung liegt schon ausgedrückt, daß wir damit nicht zurecht kommen; zugleich liegt aber seitens der Regierung darin ein Anerkenntniß unserer Forderungen.

Hiermit schließt die Generaldiscussion. In der Specialdiscussion bemerkt der Abg. Lucius (Erfurt), daß die Fahrkarten kein Privilegium, sondern nur die Gleichstellung aller Mitglieder in Bezug auf die Entfernung mit sich bräuten.

Abg. Sonnemann: Ich habe allerdings nicht Einspruch gegen die Neuerungen damals erhoben, weil ich das Wort nur ergreife, wenn es absolut notwendig ist. (Bezeugung.) Ich bin aber nicht geneigt, den vollen Schaden gegenüber nachzugeben.

Abg. Nordemann: Wenn der Abg. Sonnemann in der Gewährung von Reisekosten eine Verfassungswidrigkeit erblickt hat, so wäre es doch wohl notwendig gewesen, dies zu äußern.

Hiermit schließt die Specialdebatte. Der Nachtrag wird vom Hause gegen die Stimmen der Socialdemokraten und des Abg. Sonnemann genehmigt.

Schließlich beschäftigt sich das Haus noch mit der ersten Verlesung des Gesetzesentwurfes, betreffend einige Aenderungen des Militär-Pensions-Gesetzes.

Bundesbevollmächtigter Staatsminister v. Kameke: Die praktische Anwendung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Verjüngung und Pensionierung der Militär-Invaliden hat erkennen lassen, daß nicht alle Bestimmungen desselben diejenige Klarheit haben, die erforderlich ist, um den Willen der Gesetzgebung ganz deutlich zu machen. Es sind verschiedene Proceße entstanden, und wenn sie auch im Allgemeinen den Ausgang gehabt haben, daß die Auslegung der Behörden als die richtige anerkannt worden ist, so hat sich doch nicht eine so entscheidende Praxis herausgestellt, daß nicht eine Differenz der Auslegung des Gesetzes noch jetzt bestände. Andererseits enthält das Gesetz Bestimmungen, welche der ursprünglichen Absicht desselben entgegenlaufen, indem die Beneficianten durch dieses Gesetz bisweilen ungünstiger gestellt worden sind, als es nach der früheren Gesetzgebung stattfand. Diese beiden Verhältnisse haben die verbündeten Regierungen veranlaßt, vor den Reichstag zu treten, trotzdem es unerwünscht ist, ein erst so kurze Zeit bestehendes Gesetz einer Aenderung zu unterwerfen — um eine authentische Interpretation der verschiedenen Punkte sowohl, als auch eine Aenderung der anderen Bestimmungen, von denen ich eben gesprochen habe, zu beantragen. Weil nun dies eben statthaben mußte, empfahl es sich, bei dieser Gelegenheit gleichzeitig diejenigen Modificationen mit in Vorschlag zu bringen, die sich als wünschenswerth herausgestellt hatten, damit man nicht binnen Kurzem von Neuem auf dieselbe Materie zurückzugehen braucht.

Diese Modificationen beziehen sich wesentlich auf die mit dem Civilversorgungsgesetz verbundenen Kriegsinvaliden. Ihre Zahl ist so gewachsen, daß sie in keinem Verhältniß mehr steht mit der Zahl der Civilinvaliden, die man ihnen anbieten kann und diese Wohlthat eine durchaus illusorische geworden ist. Ferner bedürfen die Bestimmungen über die Pensionentziehungen während der Zeit einer Dienstleistung im Staate oder im Communaldienst, die mit den Geldbühnen nicht mehr dem jetzigen Gelbwerthe entsprechen, einer Aenderung. Sodann sind Modificationen wünschenswerth über die Pensionierung der zwölf Jahre activ gedient habenden Unteroffiziere. Schließlich sind Bestimmungen erforderlich geworden, weil Streitpunkte aus dem Gesetze sich herausstellen ließen über den terminus a quo, von welchem aus die Pensionen statthaben sollen. In den Motiven zu dem Gesetzentwurf ist Stück für Stück das Wünschenswerthe der Modificationen nachgewiesen. Ich kann nur den Gesetzentwurf einer wohlwollenden Prüfung des Hauses empfehlen.

Auf den Antrag des Abg. v. Benda wird die Vorlage an eine Commission von 14 Mitgliedern verwiesen.

Damit ist die heutige Tagesordnung um 3 1/2 Uhr erschöpft und wird die nächste Sitzung auf Montag 11 Uhr festgesetzt. (Verschiedene dritte Lesungen und erste Verlesung des Reichsmilitärgesetzes.)

Berlin, 13. Febr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Director der Postabtheilung der General-Direction der königlich bairischen Verkehrsanstalten in München, Baumann, und dem General-Inspector im königlich belgischen Departement der öffentlichen Arbeiten in Brüssel, Vincken, den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; sowie dem königlich bairischen General-Directions-Assessor Zimmermann zu München den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat dem General-Staatskassen-Ober-Buchhalter, Rechnungsrath Meyer, dem ersten Kassirer der General-Staatskasse, Rechnungsrath Alt, sowie den Rechnungsrathen Könnemann, Mayer, Frickhler, Stocken und Heine in Berlin den Charakter als Geheimere Rechnungsrath, dem Kanzlei-Rath Ritzke in Berlin den Charakter als Geheimere Kanzlei-Rath, ferner dem Geheimen expedirenden Secretär und Calculator Weg, dem Seebahn-Buchhalter Schmidt, dem Kassirer der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt Pagel in Berlin, dem Kassirer der Regierungshauptkasse in Potsdam Lehmann und dem Kassirer der Regierungshauptkasse in Cassel, Nampf, den Charakter als Rechnungsrath, dem Director des Mühlen-Etablissements in Bromberg, Erle, den Charakter als Commissions-Rath und dem Geheimen Registrator Mahke in Berlin den Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Die Civil-Supernumerare Heinrich und Baenitz sind zu Buchhaltern bei der königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt ernannt worden. — An der Realschule zweiter Ordnung in Magdeburg ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Gerlach zum Oberlehrer genehmigt worden. — Der Sanitäts-Rath Dr. Sonntag zu Allenstein ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Allenstein ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Rechtsamwalt Travers in Wiesbaden bei dem Kreisgericht in Altona, der Gerichts-Assessor Lion bei dem Kreisgericht in Ratibor, der Gerichts-Assessor Carl Erdmann Udo Schmidt bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Dingelstedt, und der Gerichts-Assessor Sauerzeit bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Eltrich. Dem Maschinen-Fabrikanten H. Kessler zu Ober-Lahnstein ist unter dem

10. Februar 1874 ein Patent auf eine Gesteins-Hanbohrmaschine auf drei Jahre ertheilt worden. — Dem Uhrmacher Carl Hahlweg junior in Garmisch ist unter dem 10. Februar 1874 ein Patent auf ein Instrument zum Schneiden der Steinfassungen für Taschenuhren auf drei Jahre ertheilt worden.

Berlin, 13. Februar. [Se. Majestät der Kaiser und Königin] empfingen gestern Nachmittag das Präsidium des Deutschen Reichstages in Audienz.

Heute Vormittag hörten Allerhöchstdieselben die Vorträge des Polizei-Präsidenten von Madai, des General-Intendanten der königlichen Schauspiele von Hülsen und des Oberst-Kammerer Grafen von Redern.

Vor der Spazierfahrt nahmen Se. Majestät die Besuche Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen und Sr. Königl. Hoheit der Prinzessin Georg entgegen.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] besuchte heute die 1. Volksschule, wo der betreffende Vorstand des Berliner Frauenvereins versammelt war.

[Se. Kaiserliche und Königl. Hoheit der Kronprinz] ertheilte gestern Vormittag um 11 1/2 Uhr dem aus München hier eingetroffenen Legations-Secretär v. Thielau Audienz und begab sich gegen 1 1/2 Uhr mit Ihrer Kaiserlichen und Königl. Hoheit der Kronprinzessin zur Gratulation zum Prinzen Georg Königl. Hoheit.

Nachmittags empfing Se. Kaiserliche und Königl. Hoheit den Dr. Dohme und wohnte Abends der Vorstellung im Schauspielhaus bei.

[Des Kaisers und Königs Majestät] haben zu genehmigen geruht, daß die von dem verstorbenen Dr. Wolfgang Menzel in Stuttgart nachgelassene, aus etwa 18,400 Bänden bestehende Bibliothek aus einem bei der Reichs-Hauptkasse zur Disposition stehenden Fonds für die Universitäts- und Landes-Bibliothek in Straßburg angekauft werde. (Reichsanz.)

[Se. Maj. der Kaiser] empfing gestern Nachmittag in zuvorkommenster Weise die drei Präsidenten des Reichstages, Abg. v. Jordanbeck, Fürst Hohenlohe-Schillingfürst und Prof. Haenel. Der Kaiser erschien munter und kräftig wie nur je und nahm den Bericht über den Stand der Reichstagsgeschäfte antheilvoll entgegen, sprach sich auch befriedigt über sein Befinden aus. Die Audienz, welcher übrigens der Reichskanzler nicht anwohnte, währte über eine Viertelstunde. Die Präsidenten wurden darauf zur Tafel geladen, zu welcher die Mitglieder des Bundesraths Einladungen erhalten hatten. Hier war Se. Maj. der Kaiser nicht erschienen, Ihre Maj. die Kaiserin empfing die Gäste.

[Ueber das Gesetz gegen die Bischöfe] schreibt heute die „N. A. Z.“: Die durch die Presse gehenden Mittheilungen über den Stand der commissarischen Vorberathungen in Betreff des Gesetzes, durch welches den renitenten Bischöfen die Möglichkeit abgeschnitten werden soll, nach eingetretener Amtsentlassung ihre Functionen wieder-gesehlich fortzuführen, sind namentlich in Bezug auf die Betheiligung der einzelnen Ministerien an den Berathungen durchaus ungenau.

D. R. C. [Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung] (Verfassung des Contractbruchs) hat folgenden Wortlaut: Wir Wilhelm etc. etc. verordnen etc. etc. was folgt: Erster Artikel. Der § 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird aufgehoben. An seine Stelle treten die folgenden Bestimmungen: § 108. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. Soweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde oder durch eine Deputation derselben, welche auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde gebildet wird. Durch die Centralbehörden können an Stelle der vorbezeichneten Behörden Gewerbe-gerichte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Entscheidung betraut werden. — § 108a. Die Gewerbegerichte werden mit den für die Verhandlung und Entscheidung der geringfügigsten Rechtsstreite zuständigen ordentlichen Gerichten 1. Instanz verbunden und bestehen aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ist das ordentliche Gericht mit mehreren Richtern besetzt, so werden ein oder mehrere Richter desselben für das Gewerbegericht dauernd ernannt. Für einzelne Gerichte kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist. Von den Beisitzern muß stets die eine Hälfte aus Arbeitgebern, die andere aus Arbeitnehmern bestehen. Die Beisitzer vererben ihr Amt unentgeltlich. Die örtliche Zuständigkeit der Gewerbe-gerichte kann unabhängig von den Bezirken der ordentlichen Gerichte, mit welchen sie verbunden sind, bestimmt werden. § 108b. Für den Bezirk jedes Gewerbegerichts sind jährlich die als Beisitzer zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Gemeindevertretung zu wählen und in je eine Liste zusammenzustellen. Wählbar sind nur volljährige Deutsche, welche seit mindestens zwei Jahren innerhalb des Bezirks ihren Wohnsitz haben. Die Uebernahme des Amtes kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigten. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Zahl der in jede Liste aufzunehmenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzustellen und kann nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretung bestimmen, daß für denselben Gewerbegerichtsbezirk mehrere Listen nach Unterbezirken oder nach Gewerbezweigen zu bilden sind. Umfaßt der Bezirk eines Gewerbegerichts mehrere Gemeindebezirke oder Theile solcher, oder bestehen für einen Gewerbebezirk mehrere Gewerbe-gerichte, so hat die höhere Verwaltungsbehörde über die Mitwirkung der beteiligten Gemeindevertretungen bei Bildung der Beisitzerklisten nach deren Anhörung besondere Bestimmungen zu treffen. Die Wahl kann auch der für einen größeren Bezirk bestehenden communalen Vertretung, wenn diesem Bezirke alle im Bezirke des Gewerbegerichts belegenen Gemeinden angehören, und in den freien Städten der Bürgerchaft übertragen werden. Nach Anhörung der Gemeindevertretung können durch die höhere Verwaltungsbehörde Bestimmungen getroffen werden, wonach die Listen der Beisitzer durch Wahl der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bilden sind. Die Beisitzerklisten sind öffentlich bekannt zu machen. Innerhalb 14 Tage nach solcher Bekanntmachung können gegen die Listen Einwendungen bei der Gemeindebehörde erhoben werden, über welche der Vorsitzende des Gewerbe-gerichts entgiltig entscheidet. § 108c. Der Vorsitzende wählt aus den beiden Listen die für jede Sitzung zuzuziehenden Beisitzer aus und verpfichtet dieselben mittelst Handschlag an Eidesstatt. Er entscheidet über etwaige Entlassungsgesuche derselben. Gegen Ausbleibende kann die Gemeindebehörde Ordnungsstrafen bis zu einhundert und fünfzig Mark verhängen. § 108d. Für das Verfahren der Gewerbegerichte gelten folgende Bestimmungen: 1) Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk der streitige Arbeits- oder Lehrvertrag seinen Erfüllungsort hat. Der Ort der Lohnzahlung bestimmt die Zuständigkeit nicht. 2) Die Klagen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen, worauf ein möglichst naher Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Zu demselben sind die Parteien zu laden und zwar der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem auf den Tag der Mittheilung der Klage folgenden Tage stattfinden. Die Ladung erfolgt mit der Anforderung, etwaige Zeugen und Sachverständige oder sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen. Auf Antrag der Parteien wird die Ladung der Zeugen und Sachverständigen durch das Gewerbegericht veranlaßt.

3) Bleibt der Beklagte in dem Termine aus, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Das Ausbleiben des Klägers gilt als Zuriinnahme der Klage. Die Verhandlung in dem Termin ist öffentlich und mündlich. Die Leitung derselben liegt dem Vorsitzenden ob, welcher für die vollständige Erörterung der Anträge und Gegenanträge der Parteien Sorge zu tragen hat. 5) Das Gewerbegericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in das von dem Gewerbegericht zu führende Vergleichsbuch einzutragen und dieser Eintrag von den Parteien und den Mitgliedern des Gerichts zu vollziehen. Jedem Theile ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Vergleichsbuch zu ertheilen. 6) Das Gewerbegericht beschließt nach Stimmenmehrheit. Es hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. 7) Das Urtheil ist in ein Urtheilsbuch einzutragen und in der Regel sofort am Schluß der Verhandlungen zu ver-

fänden. Erfolgt die Verkündung nicht, so ist das Urtheil spätestens innerhalb drei Tage den Parteien von Amtswegen anzustellen. Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theiles erkannt ist, der festgestellte Thatsachenstand und der Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten. Jedem Theile ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Urtheilsbuche zu ertheilen. 8) Bei Klagen, welche wegen widerrechtlicher Entlassung aus der Arbeit, bezw. Zurückweisung von der Arbeit oder wegen widerrechtlicher Verlassens bezw. Verweigerung der Arbeit angebracht werden, hat das Gericht, wenn es auf Leistung einer Handlung erkannt, auf Antrag der Partei in dem Urtheile gleichzeitig für den Fall, daß die Leistung binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist nicht geschieht, den Betrag des zu leistenden Schadenersatzes nach freiem Ermessen festzusetzen. 9) Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann innerhalb drei Tage nach der Zustellung Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht statt. 10) Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird der Termin zu derselben in der Regel sofort bestimmt. Die Bestimmung desselben und erforderlichen Falls die Ladung der Parteien erfolgt von Amtswegen. Bleibt in dem Termine eine der Parteien aus, so finden die Vorschriften des Art. 3 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. 11) Die nicht auf mündliche Verhandlung zu erlassenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden allein erlassen. 12) Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, greifen die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in den geringfügigsten Rechtsstreitigkeiten Platz. § 108e. Die vor den Gewerbegerichten geschlossenen Vergleiche sind sofort nach dem Abschlusse, die Urtheile der Gewerbegerichte sofort nach deren Verkündung oder wenn diese nicht stattgefunden hat, nach der Zustellung vollstreckbar. Im Falle des § 108d Nr. 8 wird der zuerkannte Entschädigungsanspruch mit Ablauf der bestimmten Frist vollstreckbar. Bei Entschädigungsanspruch auf Ausbleiben wird die Vollstreckbarkeit durch Erhebung des Einspruchs nur dann aufgehoben, wenn der Vorsitzende des Gewerbegerichts einen hierauf gerichteten Antrag für begründet erachtet; sie beginnt in diesem Falle von Neuem mit der Verkündung der den Einspruch verwerfenden Entscheidung. Ist eine Entschädigung bezugnehmend, welche wegen widerrechtlicher Verlassens oder Verweigerung der Arbeit zuerkannt ist, so ist die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnens den im Gesetze vom 21. Juni 1869 ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterworfen. Gegen die auf die Vollstreckung bezüglichen Verfügungen des Vorsitzenden ist die Berufung auf die Entscheidung des Gewerbegerichts ohne aufschiebende Wirkung zulässig. § 108f. Die Entscheidungen der Gewerbegerichte sind endgiltig.

§ 108g. Die Vorschriften der §§ 108d und 108e gelten auch für das Verfahren und die Urtheile der Gemeindebehörden und deren Deputationen in gewerblichen Streitigkeiten. Diese Behörden und Deputationen sind berechtigt, Zeugen und Sachverständige eiblich zu vernehmen und überhaupt alle den ordentlichen Gerichten hinsichtlich der Beweisaufnahme zustehenden Befugnisse auszuüben. Gegen die Urtheile derselben steht den Beteiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präclusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehoben. Die Urtheile und Vergleiche der genannten Behörden und Deputationen sind in gleicher Weise wie die Urtheile und Vergleiche der Gewerbegerichte zu vollstrecken. Die Rechtshilfe ist ihnen, wie den Gewerbegerichten zu gewähren. — § 108h. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein summarisches Verfahren über Streitigkeiten bei den Gemeindebehörden bereits besteht, kann es bei den landesgesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gerichts, über das Verfahren vor demselben und die gegen dessen Entscheidungen zulässigen Rechtsmittel für gewerbliche Streitigkeiten nach der Anordnung der Centralbehörden bis auf Weiteres verbleiben. Die Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden ist in diesem Falle von dem Betrage des Streitwerths unabhängig.

Zweiter Artikel. An die Stelle des § 127 der Gewerbe-Ordnung tritt folgende Bestimmung: § 127. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 114 finden auch auf die Fabrikarbeiter, die Bestimmungen der §§ 103 bis 108h auch auf diejenigen Anwendung, welche im § 136 den Fabrikarbeitern gleichgestellt sind. Dritter Artikel. Die §§ 153 und 154 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 werden durch nachstehende, den bisherigen Fassung entsprechende Paragraphen ersetzt. § 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung, durch Verursachung, durch Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Kleingewerkzeugen, Werkzeugen oder Geräthen, oder durch andere Mittel, welche einen Willenszwang auszuüben geeignet sind, bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung der Arbeiter oder Einstellung der Arbeit gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nach dem Strafgesetzbuche nicht eine härtere Strafe eintritt. § 153a. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft: 1) Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen. 2) Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen oder verweigern. Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nr. 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel der im § 153 bezeichneten Art oder durch Zuwendung oder durch Zuführung von Vorteilen bestimmt oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuche nicht eine härtere Strafe eintritt. § 154. Die Bestimmungen der §§ 128 bis 139 und 152 bis 153a finden auch auf die Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuden oder Gruben Anwendung. Die Centralbehörden sind befugt, auch für die vorstehend bezeichneten Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gewerbegerichte zu errichten, auf welche die §§ 108 bis 108f mit der Maßgabe Anwendung finden, daß zu Vorsitzenden derselben auch Bergbetriebs-Beamte bestellt werden können.

Insel Affen, 11. Febr. [Das hohe Wasser] in der Nacht vom 9. auf 10. d. M. hat auf der ganzen Küste unserer Insel, sowie an der Küste der Halbinsel Broader und des Sundewitz nicht geringen Schaden verursacht. Sind diesmal die directen Schäden der Bewohner an Häusern und Mobilien auch weniger erheblich, da man überall frühzeitig bei der Hand war, Alles was irgend anänglich in Sicherheit zu bringen, so ist der indirecte Schaden, den namentlich viele unserer Landleute und Strandbewohner trifft, dem der Sturmfluth vom 13. November 1872 ungefähr gleich, denn das niedrig gelegene Ackerland ist mit Salzwasser wieder total überlaufen gewesen, und dürfte wenigstens für diesen Sommer schwerlich für den Getreidebau wieder herzustellen sein. Es ist diese abermalige Durchweidung des Bodens mit Salzwasser um so nachtheiliger für die Besitzer, da noch vieles Land von der letzten Sturmfluth sehr unter dem davon getragenen Schaden zu leiden hatte. Besonders trifft dies die Bewohner der Halbinsel Kelenis und die Besitzer von Ländereien am Affensunde und an den Augustenburger Fiord. — Das Wasser hat überall eine Höhe von über 6 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand erreicht, dieselbe Höhe wie im Jahre 1836. Sollten sich die Hochwasser für die Zukunft öfter wiederholen, so wird unzweifelhaft die Folge davon sein, daß unsere Strandbewohner von Jahr zu Jahr zurückgehen und ihre Ländereien durch das Salzwasser total ruinirt werden.

Braunschweig, 10. Februar. [Das Regentstättengesetz.] Die aus Braunschweiger Regierungskreisen schöpfenden „Braunschweiger Nachrichten“ bringen als Extrabeilage ein langes Epöje über das Regentstättengesetz. Dasselbe stimmt ziemlich ziemlich mit einer Stillschreibung überein, welche vor einiger Zeit in der „Kreuzzeitung“ erschien; in dessen ist doch nicht anzunehmen, daß es durchweg die Anschauung der genannten Regierungskreise ausdrückt. Es wird dadurch wohl nur bewiesen, daß man in diesen Kreisen sich noch immer nicht entschließen kann, die Erbfolge und Thronfolge, in welcher zur Zeit nur leeres Stroh gedroschen werden kann und die nach ganz anderen Rücksichten entschieden werden wird als nach denen, welche die braunschweigischen Staatsfactoren zur Geltung bringen können, auf sich beruhen zu lassen.

Hofgeismar, 10. Februar. [Der Bürgerauschuss] versagte in seiner gestrigen Sitzung die Genehmigung zur Auszahlung von 28 Thlr. an die hiesigen Glockenläuter für das Trauergeleute aus Anlaß des Hinscheidens der Königin Elisabeth, indem demselben keinerlei rechtliche Verpflichtung ersichtlich und die betreffende königliche Con- sistorialverfügung in keiner Weise für die politische Gemeinde einen verpflichtenden Werth habe, vielmehr diese nur die betreffenden Religions- gemeinden berühren und diese, d. h. die Kirchenkasse, zur Bestreitung der veranlaßten Kosten heranzuziehen sein würde, wenn auch der Bürgerauschuss keineswegs abgeneigt sein würde, bei vollständiger Mittel-

Wichtigkeit der Kirchenkasse diese Ausgabe aus Pietätsrückichten auf die Stadtkasse zu übernehmen.

Magdeburg, 13. Februar. [Wahl.] In einer zahlreich besuchten Versammlung von Wahlmännern, welche hier gestern Abend stattgefunden hat, ist in der entscheidenden Vorwahl Prof. v. Sybel in Bonn mit allen gegen zwei Stimmen als Candidat für das Abgeordnetenhaus aufgestellt worden.

Aus Kurhessen, 11. Febr. [Kirchliches.] Vor einiger Zeit hatte eine Anzahl regierungsfreundlicher niederhessischer Pastoren beim Gesamtconsistorium den Antrag gestellt, die nach der Reformationsordnung vom Jahre 1656 vorgeschriebenen, jetzt indessen längst antiquirten Nidesansynoden wieder zu berufen, um über die Verfassungsangelegenheit der Kirche zu beraten. Der Hauptzweck dieses Antrages war ausgesprochenemassen der, eine Einigung mit den Reuienten, die damals noch für Belehrung zugänglich schienen, anzubahnen. Das Consistorium hat indessen jetzt dem Führer der Antragsteller, Metropolitan Coing, eine ablehnende Antwort ertheilt und dieselbe nicht unzutreffend damit motivirt, „daß nach Lage der Sache ein jeder Versuch einer Verständigung mit den Wilmarianern nicht nur vergeblich sein, sondern den Gegenstand noch schärfer hervortreten lassen müßte.“

Frankfurt a. M., 13. Februar. [Die Bischöfe von Straßburg und Metz] und noch fünf andere der elsäß-lothringischen Reichstagsabgeordneten haben hier eine Zusammenkunft gehabt und reiten heute Abend nach Berlin weiter.

Darmstadt, 13. Februar. [Die Kündigung] eines großen Theils der hessischen Staatsschuld ist dem Vernehmen nach als bevorstehend zu betrachten. Zur Tilgung desselben ist der Antheil Hessens an der französischen Kriegscontribution bestimmt.

Provinzial-Beitung.

Breslau, 13. Februar. [Handwerker-Verein.] Die gestern Abend unter zahlreicher Beteiligung der Mitglieder stattgefundene Sitzung wurde von Literat Krause mit Vorlesung einer Karte des Herrn Sanitätsrathes Dr. med. Eger eröffnet, worin angezeigt wurde, daß Letzterer den in Vertretung des programmäßig angezeigten Vortragenden, Herrn Dr. med. Körner, angekündigten Vortrag „über Heilung“ wegen fortwährender Heiserkeit nicht zu halten im Stande sei. Um den Mitgliebern doch etwas zu bieten, las das Vorstandsmitglied Herr Eisenbahn-Einnehmer Krausnische einen älteren im „Berliner Handwerker-Verein“ gehaltenen Vortrag Herrn Justizrath Hahn's über „Gehörtheil“, worauf die Sitzung mit Beantwortung resp. Vorlesung einiger Fragen geschlossen wurde, da weder zum Vortrag noch zu den Fragen das Wort verlangt wurde, noch sonst etwas mitzutheilen war.

Breslau, 13. Februar. [Bezirks-Verein der Stadtheile südlich der Verbindungsbahn.] In der letzten außerordentlichen Versammlung wurde nach Eröffnung derselben durch den Vorsitzenden, Herrn Kaufmann Wienanz, von der Deputation an den Herrn Polizeipräsidenten über den Erfolg ihrer Mission Bericht erstattet. Nach den der Deputation vom Herrn Polizeipräsidenten gemachten Mittheilungen befinden sich gegenwärtig der hiesige Magistrat und die Verwaltung der Oberösterreichischen Eisenbahn in Differenz über die Art der Unterführung der Neudorfstraße unter die Verbindungsbahn. Er (der Herr Polizeipräsident) könne nicht abwarten, bis sich endlich einmal die streitenden Parteien geeinigt haben werden, sondern er werde baldigt die Ausführung des bereits früher landespolizeilich genehmigten Planes der Unterführung verfügen. Der Vorsitzende berichtete sodann, daß in den Vorlagen für die Stadtverordneten-Versammlung u. A. die Bewilligung von 2815 Thlr. zur Anlage eines Entwässerungs-Canals in der Neudorfstraße bis zur Sadowaitraße, von der Commission empfohlen, gefordert werde. Die Herren Wuttke, Döring und Korbeck wurden für die Stadtverordneten-Versammlung deputirt, um in der nächsten Vereinsversammlung zu berichten. Darauf wurde seitens der Adjacenten der Neudorfstraße durch Herrn Maurermeister Wod folgender Antrag eingebracht: Die Adjacenten der Neudorfstraße oberhalb der Sadowaitraße bitten die Verwaltung, den Magistrat zu ersuchen, die Nebenverhältnisse des oberen Theiles der Neudorfstraße so anzugeben, daß die seit Jahrzehnten angefahrenen Trottoirplatten und Rinnsteine wenigstens in diesem Theile zur Verlegung kommen können, wenn dies auch in dem unteren Theile der Neudorfstraße wegen der noch nicht in Ausführung gebrachten Unterführung der Straße nicht geschehen könne. Ebenso möge der Magistrat den gerechten Bitten der Adjacenten des früheren Dorfes Neudorf Gehör schenken und die Neudorfstraße wenigstens in den sogenannten runden Steinen pflastern lassen, zumal die früher selbstständige Gemeinde Neudorf nicht Schulden, sondern circa 20,000 Thlr. an Grundeigentumwerth u. d. Stadt mitgebracht habe. — Mit einstimmiger Annahme dieses Antrages seitens der zahlreich besuchten Versammlung wurde die Sitzung geschlossen.

Juristische Section der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur.

Am 17. December 1873 sprach Herr Gerichts-Assessor Dr. G. Cohn über die Beschlässe des 11. deutschen Juristentags, insbesondere in Betreff der Reform der Actien-Gesetzgebung.

Der 11. Juristentag, welcher vom 28. bis zum 30. August 1873 in Hannover verammelt war, hat seitens der altpreussischen Juristen eine schmerzliche Beteiligung, als in den Vorjahren gefunden; nur drei Schlesier waren zugegen. Auch in einem Theile der Presse haben seine Beschlässe nicht die eingehende Würdigung erfahren, welche die Wichtigkeit der behandelten Gegenstände verdient hätte.

Von den 13 zur Berathung stehenden Fragen sind sechs nach zum Theil sehr eingehenden Debatten dem nächsten Juristentage überwiesen worden; so wurde die Frage nach der einheitlichen Codification des ehelichen Güterrechts als noch nicht spruchreif von der Tagesordnung abgesetzt; auch über den Umfang der Entscheidungspflicht des Staates bei unverschuldet erlittener Unterthänigkeit konnte eine Einigung der weit divergirenden Ansichten nicht erzielt werden.

Von den sieben in Hannover durch Resolution erledigten Fragen betreffen zwei criminalproceduralische Principien von der höchsten Bedeutung, die Einführung des Kreuzverhörs und die Deffentlichkeit der Voruntersuchung. Erstere fördere die richterliche Unparteilichkeit, sichere die Stellung des Vorsitzenden über den Parteien, entspreche der Gleichstellung der Organe der Anklage und Verteidigung und trage insbesondere wesentlich zur Ermittlung der materiellen Wahrheit bei. Die gegen das Kreuzverhör geltend gemachten Einwendungen seien hinsichtlich, da der Obsteine durch die discretionäre Gewalt des Präsidenten begegnet werde, ein Mangel an Verantwortlichkeit aber nach Freigebung der Advocatur nicht zu befürchten sei. Während der Juristentag aus diesen Gründen dem Kreuzverhör vor der richterlichen Zeugenvernehmung nahezu einstimmig den Vorzug gegeben habe, sei das Princip der Deffentlichkeit der Voruntersuchung mit nur schwacher Majorität angenommen worden. Die durch Vollert energisch vertretene Minorität habe selbst der Clouquenz des Referenten Oeist gegenüber die große Gefahr vermehrter Collusionenveruche schlagend dargestellt. Die Gefahren der unbedingten Deffentlichkeit der Voruntersuchung werde die Praxis durch Ausdehnung des Secretinialverfahrens zu umgehen wissen. Der Meyer'sche Vermittelungsorschlag einer beschränkten sogenannten Parteien-Deffentlichkeit habe nach keiner Richtung hin befruchtet.

Nachdem der Vortragende sodann über die weiteren Resolutionen des Juristentages in Betreff der Ausdehnung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf den gesammten Mobilartverehr, in Betreff der Kompetenz der Einzelrichter, der Richtigkeit der Hypotheken bei Substitution und in Betreff der einheitlichen Ausbildung aller Deutschen Rechtsbeamten unter kurzer sachlicher Begründung referirt hatte, wandte sich derselbe schließlich in eingehender Weise der Frage zu, welche Vorichtsmaßregeln die Gesetzgebung zur Verhinderung unsofortiger Begründung oder mißbräuchlicher Verwaltung von Actien-Gesellschaften zu treffen vermöge. Diese Frage habe die combinirte erste und zweite Abtheilung des Juristentags beschäftigt und den ganzen zweiten Sitzungstag absorhirt; der Vortragende fungirte hierbei als Schriftführer. Die Wichtigkeit der Frage habe eine wahre Springfluth von Anträgen hervorgerufen; während die Einen von der Gesetzgebung einen ausreichenden Schutz gegen das Umwehen der Gründungen überhaupt nicht erwarteten und dem laissez faire unbedingt oder bedingt das Wort redeten, sei von der extremsten Gegenrichtung (Dr. Wachtel) die Institution eines dem Reichsgericht nachgebildeten Reichsamts für Actiendwesen als Controlinstanz gefordert worden! Innerhalb dieser Extreme seien Amendements der verschiedensten Nuancirungen eingebracht worden. Die Abstimmung habe im Wesentlichen zur modificirten Annahme der von dem Refer-

renten Wollfson (Hamburg) gestellten, größtentheils mit den Vorschlägen der Wiener'schen Beschlüsse übereinstimmenden Anträge geführt. Dieselben empfehlen der Gesetzgebung: 1) obligatorische Gründungs-Prospekte zu fordern, 2) die Gründer für jede wissenschaftlich herbeizuführende civilrechtlich haftbar zu erklären, 3) die Liberirung der Actionäre vor erfolgter Vollzahlung zu verbieten, 4) der Minorität und selbst dem einzelnen Actionär einen erhöhten Rechtsschutz, insbesondere ein Antragsrecht auf gerichtliche Unterthänigung zu gewähren. Daß in diesen Vorschlägen ein Maßnahmemittel gegen die frankhafte Zeitfrömmung gewissenloser Gewinnjucht nicht liege, sei dem Juristentage selbst nicht zweifelhaft geblieben. Die Einsetzung staatlicher Revisoren sei mit Recht als Rückschritt zu der überwundenen Bevormundungstheorie abgelehnt worden. Dagegen sei zu behaupten, daß der Antrag des Correferenten Albrecht (Hamburg) auf Normirung des Umfangs der civilrechtlich Haftbarkeit der Gründer bei wahrheitswidrigen Prospect-Angeboten die Majorität nicht gefunden habe. Der Vortragende ist der Ansicht, daß in noch höherem Maße als die bloß vermögensrechtliche Haftbarkeit die kriminelle Abhandlung geeignet sei, betrügerische Vorgänge bei Gründungen sowohl, wie bei der Verwaltung der Actiengesellschaften zu verhüten; nur die Freiheits- oder Grenzstrafe sei dem meistens begüterten Gründer gegenüber empfindlich; nur die öffentliche Anklage und Verurtheilung sei geeignet, dem verletzten Rechts- und Moralitätsgefühl genug zu thun. In dieser Beziehung seien die Wiener'schen Strafproposale in Bezug auf Angabe unrichtiger Thatsachen und auf die Vorsehung sogenannter Strohmänner besonders empfehlenswerth. Leider haben die Verhandlungen zu Hannover nur die civilrechtliche, nicht auch die kriminalrechtliche Seite der Frage ins Auge gefaßt.

An den Vortrag knüpfte sich eine mehrseitige Debatte. Dr. Veliz, Secretair der juristischen Section.

Breslau, 14. Februar. [Zur Fastnacht.] Der Herr Landrath macht in dem heutigen „Kreisblatte“ auf eine Regierungs-Berufung aufmerksam, wonach an der Fastnacht die Schule nicht ausfallen darf. Welcher Lehrer dagegen fehlt, soll in eine Strafe von 5 Thlr. genommen werden. In gleiche Strafe verfällt derjenige Lehrer, welcher auch wegen des Jahrmärts die Schule ausfallen läßt. [Einrichtung einer Stadt-Post-Agentur.] In dem Hause Hofmeisterstraße 6a. tritt zum 16. d. Mts. eine Stadt-Post-Agentur in Wirksamkeit, deren Geschäftskreis zunächst auf die Annahme von Briefpost-Gegenständen — genöthlicher Briefe, Druckfachen, Waarenproben, Postkarten, recombirtirten Gegenständen und Post-Anweisungen — und auf den Verkauf der Postwertzeichen beschränkt bleibt.

[Personalien.] Berufen: Der Pastor Geisler aus Lamersdorf zum Pastor primarius in Oppeln und der bisherige Vicar Hermann Strubel in Ober-Slogau zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde daselbst. Bestätigt: Die Wiederwahl des Beigeordneten, Pfarrerführer Kniesing zu Ober-Slogau und die Vocationen der katholischen Lehrer Hollert zu Karnowitz, Schega zu Dombrowa v. D., Kreis Oppeln, und Bartelt zu Jagdorf, Kreis Falkenberg. Penionirt: Der Regierungs-Cantist Thiel auf seinen Antrag vom 1. April d. J. ab. Die Telegraphen-Candidaten Schmidt in Gleiwitz und Tolkemitt in Weuthen D.-S. sind zu Telegraphisten ernannt.

[Meteor.] Aus Görlitz meldet der dortige „Anzeiger“: Am Donnerstag Abend kurz vor 6 Uhr erschien am Himmel genau in südlicher Richtung, ein prachtvolles Meteor. Der Himmel war noch so hell von der Sonne erleuchtet, daß Sterne erster Größe eben schwach sichtbar wurden, trotzdem erglänzte das erwähnte Meteor mit einer Lichtstärke, wie wir den Jupiter nur in schöner klarer Winternacht wahrnehmen können.

Grünberg, 12. Febr. [Zur Tageschronik.] Die Thätigkeit der vielen hier bestehenden Vereine bewegt sich in gegenwärtiger schwerer Zeit meist auf erstem Felde und gönnt der heiteren Waise selten Zutritt in ihre Räume. — So lesen wir allein im heutigen Wochenblatte angeführt: 13. Gewerbe- und Gartenbau-Verein: Vortrag über Livingston's Reisen, 14. Vorlesung des Herrn Realschullehrer Hausdorff: Die Darwin'sche Lehre, 16. Verein Mercur: Vortrag des Herrn Dr. Samter, unseres geistvollen und redgewandten jüdischen Predigers. — Der Director der Realschule Herr Dr. Freische ist unausgesetzt bemüht, auch auf anderem Gebiete als dem, welches ihm sein Amt anweist, für Bildung zu sorgen; theils hält er selbst oft Vorträge, theils veranlaßt er seine würdigen Mitarbeiter an der Jugendbildung dazu und schließlich läßt er sich die große Mühe nicht verdrießen, um für Schulzwecke einen Fonds zu schaffen. Ausführungen lauslicher Mühsüde zu ermöglichen; wer es einigermaßen kennt, möge beurtheilen, welche Mühe es kostet, geeignete Kräfte zu Aufführungen wie „Die Glode“, „Die vier Jahreszeiten“ (noch in Vorbereitung) u. z. zusammen zu bringen; Dant dem schlichten Viebermann, unter dessen Leitung auch die Schule im reichen Emporblühen begriffen ist, wozu unsere städtischen Behörden freilich auch die milde Hand aufstehen müssen und dies geschieht auch den anderen Schulen gegenüber im reichsten Maße, wie wir aus dem jetzt erschienenen Bericht „über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten“ ersehen.

[Notizen aus der Provinz.] * Görlitz. Der „Anz.“ meldet: Am Mittwoch wurde der Bauergutsbesitzer R. aus Nieder-Rielau unweit der Heinersdorfer Kalköfen im Schnee erfrorzen gefunden. Derselbe hatte am Montage vom hiesigen Viehmarcte aus allein den Nachbauweg angetreten, während der Sohn eine Kuh nach Hause brachte. Als der Vater Abends nicht heimkehrte, fürchtete man schon ein Unglück, was sich leider in schlimmster Weise auch bestätigte.

+ Glatz. Die „R. Geb.“ berichtet: Die bereits zwischen Wartha und Glatz abgefahrenen Güter- und Materialzüge sind vor ungefähr 14 Tagen durch einen gewaltigen Erdrutsch am Reijes, Eis- oder Eisberge, der das Bahngelände an dieser Stelle mit ca. 1000 Schachtelrücken Erde bedeckte, unterbrochen worden. Die Aufräumung ist nun soweit beendet, daß gestern die Locomotive wieder nach hier abgehen konnte. Diese wird jetzt auf dem Bahnhofs-Glatz stationirt bleiben, damit bei ferneren Aufschwüngen, die bei eintretendem Thauwetter zu erwarten stehen, an der Freimachung der Bahn von beiden Seiten gearbeitet werden kann.

Der massenhafte Schneefall und die Behungen der letzten Tage haben bei uns bedeutende Verkehrsstörungen zur Folge gehabt. Fuhrwerke klieben auf der Straße liegen und verschneten, während Küttcher und Pferde ein nothdürftiges Unterkommen für die Nacht suchen mußten. Dieses Schicksal betraf auch den zwischen Reinerz und Glatz cursirenden Omnibus, dessen Passagiere in Walddorf, das sie mit Mühe erreichten, Nachtquartier machen mußten.

Meteorologische Beobachtungen auf der Königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Februar 13. 14.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Lufdruck bei 0°	335 ⁴ / ₄₆	335 ⁴ / ₄₂	334 ⁴ / ₃₄
Lufwärme	+ 1 ³ / ₃	— 1 ⁴ / ₄	— 2 ¹ / ₁
Dunstdruck	1 ⁴ / ₆₅	1 ⁴ / ₄₃	1 ⁴ / ₄₆
Dunstfättigung	68 pCt.	81 pCt.	88 pCt.
Wind	E. 1	E. 1	SW. 1
Wetter	heiter.	heiter.	trübe.

Breslau, 14. Febr. [Wasserstand.] D.-B. 4 M. 22 Cm. U.-B. — M. — Cm. Eisstand.

Berlin, 13. Februar. Der Verkehr der heutigen Börse bot nach keiner Richtung aus nur das geringste Interesse, denn ebenso belanglos wie die Thätigkeit der Speculation auf den verschiedenen Verkehrsgebieten war, ebenso geringfügig zeigte sich auch der Umlauf in den per Kassa gehandelten Werthen. Auch die Courschwankungen verhielten sich in den engsten Grenzen und alle Gebiete der Börsenthätigkeit waren von dieser Geschäftsstille gleichmäßig betroffen. Während gestern noch der Grundzug der gesammten Stimmung mehr zur Festigkeit neigte, war heute eigentlich die gegenwärtige Strömung zu bemerken; träge und schwerfällig vollzogen sich die wenigen Umsätze und überall zeigte sich das Angebot überwiegend, wogegen die Käufer sich sehr reservirt hielten. Zum guten Theil konnten die Moniamerthe als Motoren der nach unten treibenden Bewegung gelten, denn die fortgesetzten Rückgänge der Eisenpreise in Glasgow ziehen unsere heimische Industrie in Mitleidenhaftigkeit, beeinträchtigen selbstverständlich zunächst die Erträge der Eisenwerke, in zweiter Linie indeß auch die der Kohlengruben. Diese Betrachtungen gaben denn auch den Impuls zu stärkerem Angebot in Disc.-Commandit-Antheilen (die Gesellschaft steht ja mit der Montan-Industrie nicht außer Zusammenhang), die man pr. ult. zu 162¹/₂—163 und später zu 164 handelte, um indeß nach Schluß der Börse wieder 163 dafür zu bewilligen. Die internationalen Speculationspapiere bewegten sich nur in sehr lustloser Haltung, die Course hatten ungefähr im gestrigen Niveau eingeseht und ließen dann nur unbedeutend nach, die Umsätze in diesen Specien waren aber sehr gering. In Oesterr. Creditactien fand ein verhältnismäßig reger Verkehr statt, nach Schluß der Börse besserte sich deren Cours bis auf 140¹/₂. Oesterr. Nebenbahnen blieben meist unverändert, Galizier und Oesterr. Nordwestbahn behaupteten zwar ihre gestrigen Notirungen gingen aber nur sehr wenig um,

andere Devisen waren indessen belebter, doch trat hierbei mehr die Neigung zum Nachgeben in den Vordergrund. Auswärtige Fonds zeigten wenig Veränderungen. Oesterr. Renten wurden bei sehr stillem Geschäft zu getrigen Courfen gehandelt, Amerit. waren fest, Italien und Türkei mußten sich aber Coursreduktionen gefallen lassen; für letztere lagen niedrigere Notirungen aus London vor. Russische Werthe hatten an der regen Nachfrage nichts eingebüßt, der Geschäftsverkehr war nur durch das geringfügige dispo-nibale Material limitirt. Aus demselben Grunde war auch das Geschäft in Preussischen Fonds nur unbedeutend, obgleich hierfür ebenfalls die Stimmung unverändert fest war. Deutsche Fonds sehr still; Prioritäten beliebt; von Preussischen Prioritäten waren Bergische C. 3% Wittenberger, 4¹/₂% Stettiner und Halle-Sorauer in gutem Verkehr für Danister B. fanden sich bei steigender Notiz gute Käufer in Folge der beabsichtigten Fusion dieser Bahn mit der Galizischen und der Albrechtbahn; ferner waren beliebt Lundenburg II., Prag-Duxer und Galizier, Breit-Gras-bahn-Actienmarkt für die schweren Bahndevisen wiederum Coursrückgänge zu verzeichnen, doch war der Verkehr darin ziemlich belebt. Leichte Bahnacien liefen ebenfalls etwas nach, nur Breit-Gajewo-Actien waren fest und lebhaft, Nordbahn niedriger, Ostpreussische Südbahn weicher. Für Bank-actien herrschte eine wenig feste Tendenz und unterlagen die meisten Devisen einem mehr oder weniger umfangreichen Coursdrucke. Breslauer Discontobank, Meininger, Gemberbank niedriger, Caro-Hertel etwas besser. Industrie-papiere zwar meistens angeboten, doch ohne größere Coursrückgänge zu erfahren. Wessner besser, da Hoffnung vorhanden ist, daß für den demnächstigen Geldbedarf sich Hilfsquellen öffnen werden. Bergbauerei und Adlerbrauerei belebt und steigend; Metallindustrie fest, Berliner Union besser, Elbinger Eisenbahnbedarf belebt, Dortmund Union 70¹/₂, ult. 71¹/₂—70¹/₂, nach Schluß 71, Laurahütte 166, ult. 166—64¹/₂, nach Schluß 165¹/₂, Gelsenkirchener 116¹/₂. (Bank-u. H.-Z.)

Berlin, 13. Februar. [Productenbericht.] Roggen bei stärkerem Angebot auf Termine zu nachgebenden Preisen verkauft. loco geringes Geschäft, bei sehr schwachen Auerbietungen. — Roggenmehl matt. — Weizen billiger verkauft, Angebot reichlicher. — Hafer loco fest. Termine Anfangs höher, schließen matt. — Rüböl in matter Haltung, Umsatz schwach. — Spiritus flau und nachgebend.

Weizen loco 72—91 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber — Thlr. bez., feiner weißer poln. — Thlr. ab Bahn bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., pr. April-Mai 87¹/₂—87¹/₂—87¹/₂ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 86¹/₂ Thlr. bez., pr. Juni-Juli 86¹/₂ Thlr. bez., pr. Juli-August 85¹/₂—85¹/₂ Thlr. bez., September-October 82—81¹/₂ Thlr. bez., neue Usance per April-Mai — Thlr. bez. Gefündigt — Ctr. Kündigungspreis — Thlr. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 60—69 Thlr. nach Qualität gefordert, russischer 61—62¹/₂ Thlr. bez., besserer russischer — Thlr. bez., feiner dito — Thlr. ab Bahn bez., polnischer — Thlr. bez., inländischer 66—68¹/₂ Thlr. ab Bahn bez., equitierter — Thlr. bez., per Januar-Februar 63—62¹/₂ Thlr. bez., pr. Februar-März 63—62¹/₂ Thlr. bez., März-April 63—62¹/₂ Thlr. bez., pr. Frühjahr 62¹/₂—62¹/₂ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 62—61¹/₂ Thlr. bez., pr. Juni-Juli 61¹/₂—60¹/₂ Thlr. bez., pr. Juli-August 59¹/₂—59 Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez., September-October 58¹/₂—58¹/₂ Thlr. bez. Gefündigt — Ctr. Kündigungspreis — Thlr. — Gerste loco 57—75 Thlr. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 50—61 Thlr. nach Qualität gefordert, schleisscher — Thlr. bez., böhmischer 57—60 Thlr., ostpreussischer 56—59 Thlr., westpreussischer 56—59 Thlr., galizischer 52—55¹/₂ Thlr. bez., pommerischer 57—60 Thlr., udermärter — Thlr. bez., per Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., pr. Frühjahr 59¹/₂—58¹/₂ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 57 Thlr. Dr., pr. Juni-Juli 57 Thlr. Dr., pr. Juli-August — Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez. Gefündigt — Ctr. Kündigungspreis — Thlr. — Erbsen: Kochwaare 59—66 Thlr. bez., Futterwaare 53—58 Thlr. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Dr. unverseuert incl. Sac 11¹/₂—11¹/₂ Thlr., Nr. 0 und 1 10¹/₂—10¹/₂ Thlr. — Roggenmehl Nr. 0 9¹/₂—9¹/₂ Thlr., Nr. 0 und 1 9¹/₂—8¹/₂ Thlr. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Januar-Februar 9 Thlr. 5¹/₂—7¹/₂—6¹/₂ Sgr. bez., Februar-März 9 Thlr. 5¹/₂—7¹/₂—6¹/₂ Sgr. bez., pr. März-April 9 Thlr. 6¹/₂—8 Sgr. bez., pr. April-Mai 9 Thlr. 7¹/₂—8 Sgr. bez., Mai-Juni 9 Thlr. 7¹/₂—8 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 9 Thlr. 7¹/₂—8 Sgr. bez., pr. Juli-August 9 Thlr. 7¹/₂—8 Sgr. bez., September-October 9 Thlr. 3 Sgr. bez. Gefündigt 1500 Ctr. Kündigungspreis 9 Thlr. 6¹/₂ Sgr. — Delsaaten: Raps — Thlr., Rüben — Thlr. — Rüböl per 100 Kilo netto loco ohne Faß 19¹/₂ Thlr. bez., mit Faß — Thlr. bez., per Januar-Februar 19¹/₂—19¹/₂ Thlr. bez., pr. Februar-März 19¹/₂—19¹/₂ Thlr. bez., pr. März-April 19¹/₂—19¹/₂ Thlr. bez., pr. Frühjahr — Thlr. bez., pr. April-Mai 20¹/₂ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 20¹/₂—19¹/₂ Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez., September-October 21¹/₂—21¹/₂ Thlr. bez. Gefündigt 400 Ctr. Kündigungspreis — Thlr. — Leinöl loco — Thlr. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 10¹/₂ Thlr. bez., pr. Januar-Februar 9¹/₂ Thlr. bez., pr. Februar-März 9¹/₂ Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., pr. April-Mai 9¹/₂ Thlr. bez., Mai-Juni — Thlr. bez., pr. September-October 10¹/₂ Thlr. bez. Gefündigt 50 Barrels. Kündigungspreis 9¹/₂ Thlr.

Spiritus pr. 10,000 Pct. loco „ohne Faß“ 22 Thlr. 10—1 Sgr. bez., „mit Faß“ pr. Januar-Februar 22 Thlr. 16—10 Sgr. bez., pr. Februar-März 22 Thlr. 16—10 Sgr. bez., März-April 22 Thlr. 17—10 Sgr. bez., pr. April-Mai 22 Thlr. 13—14 Sgr. bez., pr. Mai-Juni 22 Thlr. 29—17 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 23 Thlr. 6 Sgr. bis 22 Thlr. 28 Sgr. bez., pr. Juli-August 23 Thlr. 10—6 Sgr. bez., pr. August-September 23 Thlr. 15—8 Sgr. bez., pr. September-October — Thlr. — Sgr. bez. — Gefündigt — Liter. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr.

* Breslau, 14. Februar, 9¹/₂ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen wenig verändert, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen bei schwachem Angebot wenig beachtet, pr. 100 Kilogr. schleisscher weißer 7¹/₂ bis 8¹/₂ Thlr., gelber 7¹/₂ bis 8¹/₂ Thlr., feinste Sort über Notiz bezahlt.

Roggen in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. 6¹/₂ bis 7 Thlr., feinste Sorte 7¹/₂ Thlr. bezahlt.

Gerste preishaltend, pr. 100 Kilogr. 6¹/₂—6¹/₂ Thlr., weiße 7 bis 7¹/₂ Thlr. bezahlt.

Hafer sehr fest, pr. 100 Kilogr. 5¹/₂ bis 5¹/₂ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Erbsen behauptet, pr. 100 Kilogr. 5¹/₂ bis 6¹/₂ Thlr.

Wicken preishaltend, pr. 100 Kilogr. 5 bis 5¹/₂ Thlr.

Lupinen hoch gehalten, pr. 100 Kilogr. gelbe 5 bis 5¹/₂ Thlr., blaue 4¹/₂ bis 5¹/₂ Thlr.

Bohnen offerirt, pr. 100 Kilogr. 6¹/₂ bis 6¹/₂ Thlr.

Mais mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 5¹/₂ bis 6¹/₂ Thlr.

Delsaaten ruhiger.

Schlaglein gut behauptet.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.					
Schlag-Reinjaat ..	7 12 6	8 10	—	9	—
Winter-Raps ..	7 12 6	7 17 6	8	5	—
Winter-Rüben ..	7 7 6	7 15	—	7	27 6
Sommer-Rüben ..	7 2 6	7 15	—	8	—
Leindotter ..	6 25	—	7 2 6	7 15	—

Rapskuchen matt, schleissche 70—73 Sgr per 100 Kilogr.

Leinöl sehr fest, schleissche 100—103 Sgr. per 50 Kilogr.

Kleeftaat in feinen Qualitäten gut gefragt, rothe ruhiger, ordinäre 11¹/₂—12¹/₂ Thlr., mitte 13¹/₂—15 Thlr., feine 15¹/₂—16 Thlr., hochfeine 16¹/₂—17 Thlr. pr. 50 Kilogr., weiße unverändert, ordinäre 12—14 Thlr. mitte 15—17 Thlr., feine 18—20 Thlr., hochfeine 21—22¹/₂ Thlr. pr. 50 Kilogr.

Thymothee lebhaft gefragt, 10¹/₂—12 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Kartoffeln pr. 50 Kilogr. 28 Sgr. bis 1 Thlr., pr. 5 Liter 3¹/₂—4 Sgr.

Berlin, 13. Febr. [Ban-Gesellschaft für Eisenbahn-Unternehmungen v. Plessner u. Co.] So wie die Chancen heute liegen, scheint begründete Aussicht vorhanden zu sein, daß die acuten Verlegenheiten der Bau-Gesellschaft für Eisenbahn-Unternehmungen v. Plessner u. Co. werden beseitigt werden, insofern sowohl die Mitglieder des Verwaltungsraths, wie namentlich auch ein Theil der ersten Zeichner, unter denen man die Firma Wendelssohn, Geheimer Commerzienrath Borst, Commerzienrath Delbrück, Gustav Güterbod, Jul. Alexander, die Firma Elsbacher in Köln rechnet, sich bereit erklärt haben, durch ein Zusammenwirken der Summen aufzubringen, die erforderlich sind, um den ungeschloßenen Fortbetrieb der Arbeiten der Gesellschaft sicher zu stellen. (B. B. Z.)

Wien, 13. Februar. [Wochenausweis der gesammten Lombardischen Eisenbahn] vom 29. Januar bis 4. Februar 1,061,037 Fl. gegen 1,020,659 Fl. der entsprechenden Woche des Vorjahres, mithin Wochen-Neuzunahme 40,379 Fl. Bisherige Neuzunahme vom 1. Januar 1874 ab 108,658 Fl.

Berliner Börse vom 13. Februar 1874.

Table with columns for 'Wechsel-Course', 'Fonds- und Geld-Course', and 'Eisenbahn-Prioritäts-Actien'. It lists various exchange rates and financial instruments.

Table titled 'Eisenbahn-Stamm-Actien' listing various railway companies and their stock prices.

Table titled 'Hypotheken-Certificat' listing mortgage certificates and their values.

Table titled 'Eisenbahn-Prioritäts-Actien' listing railway priority stocks.

Table titled 'Ausländische Fonds' listing foreign funds and their values.

Table titled 'Bank- und Industrie-Papier' listing bank and industrial stocks.

Table titled 'Eisenbahn-Prioritäts-Actien' listing railway priority stocks.

Table titled 'Telegraphische Course und Börsennachrichten' listing telegraphic exchange rates and market news.

Wien, 12. Februar. [Producten-Bericht von Lewin Vermin Schöne.] Roggen: (pro 1000 Kilogramm) fester. Kündigungspreis 63. Get. - Wehl. Februar 63 1/2 bez. u. Od. Februar-März 63 1/2 Br. u. Od. Frühjahr 63 1/2 bez. u. Od. April-Mai 63 1/2 Br. 63 1/2 Od. Mai-Juni 63 1/2 bez. Br. u. Od. Juni-Juli 63 1/2 Od. Juli-August 61 Br. - Spiritus: pro 1000 Liter % Cmas fester. Kündigungspreis 21 1/2. Oct. 25,000 Liter. Februar 21 1/2 Od. März 21 1/2 bez. u. Br. April 22 1/2 bez. u. Od. April-Mai 22 1/2 bez. Br. u. Od. Mai 22 1/2 bez. u. Od. Juni 22 1/2 bez. u. Od. Juli 22 1/2 bez. u. Od. August 23 bez. u. Od. - Vom 1. Juni 1874 ab werden Gebinde à 1 Tlir. 10 Sgr. pr. 100 Liter Rauminhalt berechnet. Potener Markt-Bericht. Weizen: beachtet, pro 1050 Kilogramm feiner 87-92 Tlir., mittel 84-86 Tlir., ordinär und defect 80-82 Tlir. - Roggen: ruhiger, pro 1000 Kilogramm, feiner 68-70 Tlir., mittel 65-67 Tlir., ordinär 62-63 Tlir. - Gerste: gefragt, pro 925 Kilogramm, feine 58-60 Tlir., mittel und ordinäre 52-54 Tlir. - Hafer: gefragt, pro 625 Kilogramm, feiner 35-36 Tlir., mittel und defect 32-34 Tlir. - Erbsen offerirt, pro 1125 Kilogramm, Koch- = Erbsen 64-66 Tlir., Futter- = Erbsen 59-61 Tlir. - Lupinen: gefragt, pro 1125 Kilogramm, gelbe 50-55 Tlir., blaue 47-50 Tlir. - Weizen, begehrt, pro 1125 Kilogramm, 50-54 Tlir. - Leinsamen: ohne Umfah, pro 50 Kilogramm, 75-85 Tlir. - Delisaaten: feiner, pro 1000 Kilogramm, Raps und Rübsen 75-78 Tlir. - Buchweizen: geschältes, pro 75 Kilogramm, 50-55 Tlir. - Feinste Waare über Notiz. - Wetter: kalt.

Wien, 13. Febr. [Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn] betragen in der Woche vom 1. bis 7. Februar 142,429 Fl., ergaben mit hin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 18,667 Fl. - Wocheneinnahme der Linie Neumarkt-Braunau-Simbach 8,740 Fl., Mehreinnahme 1,368 Fl. - Wocheneinnahme der Linie Salzburg-Ballein 2,142 Fl., Mehreinnahme 391 Fl. - Wocheneinnahme der Linie Wien-Kaiserebersdorf 603 Fl., Mindereinnahme 1562 Fl.

Antwerpen, 12. Februar. [Wollauktion.] Bei der heute fortgesetzten Wollauktion waren 1817 B. Buenos-Ayres, 211 B. Montevideo- und 162 B. idersee Wollen angeboten. Von ersteren wurden 1576 B. zu unteren Preisen, von Montevideo-Wollen 200 B. zu besseren Preisen und von letzteren 127 B. verkauft.

Bern, 13. Februar. Der Bundesrath hat nunmehr das Decret erlassen, durch welches die Abstimmung des schweizer Volkes über den Revisionsentwurf der Bundesverfassung definitiv auf den 19. April d. S. festgesetzt wird. - Die hiesige Cantonsregierung hat zur Organisation der katholischen Gemeinden im Jura einen besonderen Commissar dorthin abgeordnet. - Der große Rath von Wallis hat die Beteiligung der Cantonal-Regierung an der Verfeinerung der „Ligne d'Italie“ abgelehnt.

Paris, 13. Februar. In dem gestern gegen Raspail (Vater), Raspail (Sohn) und den Druckereibesitzer Paul Dumont, wegen der im „Almanach météorologique“ erfolgten Veröffentlichungen, verhandelten Prozesse wurden beide Raspails der Anpreisung und Beherrschung verbrecherischer Handlungen schuldig befunden und Raspail (Vater) zu zweijährigem Gefängnis und 1000 Frs. Geldbuße, Raspail (Sohn) zu sechsmonatlicher Gefängnisstrafe und 500 Frs. Geldbuße verurtheilt. Paul Dumont wurde freigesprochen.

Verfaillés, 13. Februar. Die Nationalversammlung setzte die Verathung der Steuervorlagen fort und nahm Artikel 4 und 5 an, wonach die Wechsel und Anweisungen einer Progressivsteuer unterworfen und die Checs besteuert werden. Der Antrag einer Piano-steuer von 10 Francs wird in Erwägung gezogen werden.

Rom, 13. Febr. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer wurde bei Verathung der Vorlage über die Circulation der Banknoten eine von der Linken und dem Centrum beantragte und von der Regierung acceptirte Tagesordnung, wonach die Kammer in die Special-berathung des Gesetzesentwurfs einzutreten beschloß, mit großer Majorität angenommen.

Lissabon, 12. Febr. Dem Vernehmen nach steht das Kriegsministerium in Unterhandlung mit der deutschen Regierung betreffs der Entsendung von zwei Artillerie-Offizieren, welche als Lehrer an der hiesigen Artillerieschule angestellt werden sollen.

Table titled 'Telegraphische Course und Börsennachrichten' listing telegraphic exchange rates and market news for various cities like Frankfurt, London, and Vienna.

Frankfurt a. M., 13. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 118 1/2. Paris 93 1/2. Wiener do. 104. Courfouje* 338. Heft. Ludwigsh. 145 1/2. Böhm. Westbahn 225 1/2. Lombarden* 164. Galizier 241 1/2. Elisabethbahn 219. Nordwestbahn 198. Elbthalbahn - Oberhessen 77 1/2. Elisenbahn 18 1/2. Creditactien* 224. Russ. Bodencredit 87. Russen 1872 96 1/2. Silberrente 66 1/2. Papierrente 62. 1860er Loose 157 1/2. 1864er Loose 157 1/2. Ung. Schatzb. - Raab-Grager 78 1/2. Amerikaner de 1882 98 1/2. Darmstädter Bankverein 385. Deutsch-öster. 85 1/2. Prov.-Disconto-Gesellschaft 87 1/2. Brüsseler Bank 102 1/2. Berl. Bankverein 80 1/2. Frankf. Bankverein 83 1/2. do. Wechselbank 81. Nationalbank 1018. Meininger Bank 106 1/2. Sächs. Effectenbank 115 1/2. Continental 88 1/2. Südd. Immobilien-Gesellschaft - Hibernia 92 1/2. 1854er Loose - Schiffahrt-Bank - Oberhessen - Rodford 16 1/2. Rhein-Nahe-Bahn - Ungar-Loose 87 1/2. Speculationswerthe am Schluß besser, Bahnen fest, Fonds behauptet, Prioritäten gesucht, Banken theilweise offerirt. Nach Schluß der Börse: Creditactien steigend. Creditactien 246%, Franzosen 338%, Lombarden 164 1/2. Galizier - Silberrente 66 1/2. *) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 13. Februar, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 247%, Franzosen 337 1/2, Lombarden 164, Galizier 241 1/2, Silberrente - Bankactien 1021, Böhm. Westbahn - Elisabethb. - 1860er Loose - Amerikaner - Provinzial-Disconto-Gesellschaft - Ungar-Loose - Franz-Josefs-Bahn - Rhein-Nahe-Bahn - Cöln-Minden-Loose - Deutsch-österreichische Bank - Bafeler Bank - Nationalbank - Papierrente 61%, Staatsbahn - Meininger Bankactien 105%. Unbelebt, Creditactien lebhaft, Schluß schwächer.

Hamburg, 13. Februar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburgaer Staats-Präm.-Anleihe 106 1/2. Silberrente 66 1/2. Oesterreich. Creditactien 211 1/2. do. 1860er Loose 95 1/2. Nordwestbahn - Franzosen 727. Lombarden 353. Italiensche Rente 59 1/2. Vereinsbank 121. Laurahütte 166. Commerzbank 86 1/2. do. II. Emis. - Norddeutsche Bank 145 1/2. Provinzial-Disconto-Bank - Anglo-deutsche Bank 57 1/2. do. neue 74 1/2. Dänische Landmannbank - Dortmund Union 70 1/2. Wiener Unionbank - 64er Russ. Prämien-Anleihe - 66er Russ. Prämien-Anleihe - Amerikaner de 1882 94 1/2. Köln-M. - St.-Actien 138. Rhein. Eisenbahn-Stamm-Actien 136. Bergsch. - Actien 96. Disconto 2 1/2 pCt. - Schluß fest. Wechselnotirungen: London lang 20, 17 Br., 20, 11 Gd., London kurz 20, 33 Br., 20, 30 Gd., Amsterdam 169, 40 Br., 168, 60 Gd. Wien 177, 00 Br., 175, 00 Gd., Paris 79, 60 Br., 79, 20 Gd., Petersburger Wechsel 273, 00 Br., 271, 00 Gd., Frankfurt a. M. 170, 50 Br., 169, 90 Gd.

Advertisement for 'GIERTH & WERNER' featuring a list of books, atlases, and other publications. The text includes 'Alle wichtigeren literarischen Neuigkeiten treffen sofort nach Erscheinen ein und werden Literatur-Freunden gern zur Ansicht mitgetheilt.' and 'GIERTH & WERNER Buch- und Musikalien-Handlung Journal-Verlag-Anstalt Lager von Papier- und Schreibmaterialien Grundmannstr. 30 KATTOWITZ Grundmannstr. 30 empfehlen ihr reichhaltiges Lager aus allen Fächern der Literatur.' It also mentions 'Annahme von Abonnements auf alle Lieferungswerke, sowie in- und ausländ. Zeitungen.' and 'Von anderen Handlungen in den Zeitungen oder besonderen Catalogen angekündigte Bücher sind zu denselben Preisen bei uns vorrätig oder in wenigen Tagen durch uns zu beziehen.'

Staats-Präm.-Anleihe 106 1/2. Silberrente 66 1/2. Oesterreich. Creditactien 211 1/2. do. 1860er Loose 95 1/2. Nordwestbahn - Franzosen 727. Lombarden 353. Italiensche Rente 59 1/2. Vereinsbank 121. Laurahütte 166. Commerzbank 86 1/2. do. II. Emis. - Norddeutsche Bank 145 1/2. Provinzial-Disconto-Bank - Anglo-deutsche Bank 57 1/2. do. neue 74 1/2. Dänische Landmannbank - Dortmund Union 70 1/2. Wiener Unionbank - 64er Russ. Prämien-Anleihe - 66er Russ. Prämien-Anleihe - Amerikaner de 1882 94 1/2. Köln-M. - St.-Actien 138. Rhein. Eisenbahn-Stamm-Actien 136. Bergsch. - Actien 96. Disconto 2 1/2 pCt. - Schluß fest. Wechselnotirungen: London lang 20, 17 Br., 20, 11 Gd., London kurz 20, 33 Br., 20, 30 Gd., Amsterdam 169, 40 Br., 168, 60 Gd. Wien 177, 00 Br., 175, 00 Gd., Paris 79, 60 Br., 79, 20 Gd., Petersburger Wechsel 273, 00 Br., 271, 00 Gd., Frankfurt a. M. 170, 50 Br., 169, 90 Gd.

Hamburg, 13. Februar. [Getreidemarkt.] Weizen loco preishaltend. Roggen loco flau, beide auf Termine ruhiger. Weizen pr. 126 Pfd. pr. Febr. pr. 1000 Kilo netto 253 Br., 251 Gd., pr. Februar-März pr. 1000 Kilo netto 253 Br., 251 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo netto 266 Br., 265 Gd., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo netto 267 Br., 266 Gd. - Roggen pr. Februar 1000 Kilo netto 195 Br., 193 Gd., pr. Februar-März 1000 Kilo netto 195 Br., 193 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 190 Br., 189 Gd., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 191 Br., 190 Gd. - Hafer und Gerste fest. Kübbel still, loco 62, pr. Mai 63 1/2, pr. October pr. 200 Pfd. 65. - Spiritus fest, pr. Februar 54 1/2, pr. April-Mai 56, pr. August-September per 100 Liter 100% 58. Raffee unregelmäßig; Umfah 2000 Sad. - Petroleum behauptet, Standard white loco 13, 30 Br., 13, 30 Gd., pr. Febr. 13, 20 Gd., pr. August-December 15, 50 Gd. - Wetter: Schön.

Hamburg, 13. Februar. [Abendbörse.] 8 Uhr 30 Min. Oester. Silberrente 66 1/2. Amerikaner 94 1/2. Italiener - Lombarden 353. - Oester. Credit-Actien 211, 75. Oester. Staatsbahn 727-724, 50. Oester. Nordwestbahn - Anglo-Deutsche B. 57. junge - Hamb. Commerz- u. Disc.-Bank - Rhein. Eisenb.-St.-Actien - Berg.-Märk. - Köln-Mindener - Laurahütte 166, 12. Dortmund Union 70 1/2. Norddeutsche - Radejahn - Transatlantische - Staatsbahn schließlich offerirt, Credit behauptet.

Liverpool, 13. Februar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umfah 12,000 Ballen. Stetig. Tagesimport 4000 Ballen. Liverpool, 13. Februar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umfah 12,000 B., davon für Speculation und Export 2000 Ballen. - Unverändert. Schwimmende 1/8 billiger.

Middl. Orleans 8 1/2, middl. amerikanische 7 1/2, fair Dhollerah 5 1/2, middl. fair Dhollerah 4 1/2, good middl. Dhollerah 4 1/2, fair Bengal 3 1/2, fair Broad 5 1/2, new fair Comra 5 1/2, good fair Comra 6 1/2, fair Madras 5 1/2, fair Bernam 8 1/2, fair Smyrna 6 1/2, fair Egyptian 8 1/2. Upland nicht unter good ordinary April-Mai-Lieferung 7 1/2, Mai-Juni-Lieferung 7 1/2, Februar-März-Berichtigung 7 1/2, bezuglichen nicht unter low middling März-April-Berichtigung 8 D., Orleans desgl. März-April-Berichtigung 8 1/2 D.

Mandester, 13. Februar, Nachmittags. 12r Water Armitage 8 1/2, 12r Water Taylor 10 1/2, 20r Water Widolls 12 1/2, 30r Water Sidlow 13 1/2, 30r Water Clayton 14, 40r Mule Napoll 13, 40r Medio Wilkinon 14 1/2, 36r Warpoons Qualität Rowland 13 1/2, 40r Double Weston 14 1/2, 60r Double Weston 17, Printers 10 1/2, 10 1/2, 123. Maßiges Geschäft, Preise sehr fest.

Petersburg, 13. Februar, Nachmittags 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel London 3 Mt. 32 1/2. do. Hamburg 3 Mt. 278 1/2. do. Amsterdam 3 Mt. 163 1/2. do. Paris 3 Mt. 347 1/2. 1864er Prämien-Anleihe (gestpft.) 166. 1868er Prämien-Anleihe (gestpft.) 165 1/2. 1/2 Imperials 5, 95. Große Russische Eisenbahn 144 1/2. Internationale Bahn I. Emis. - do. II. Emis. -

Petersburg, 13. Februar, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 46%, per August 46. Weizen pr. Mai 14 1/2. Roggen loco 7, 80, per Mai 8, 30. Hafer pr. Mai-Juni 4, 90. Hafer pr. Juni 34, 50. Leinsaat (9 Pud) pr. Mai 13 1/2. - Wetter: Milde.

Liverpool, 13. Februar. [Getreidemarkt.] Weizen 2-3, Mehl 6, Mais 12 D. niedriger. Glasgow, 13. Februar. [Roheisen.] Mixed numbers warrents 95 Sch. 9 D.

Amsterdam, 13. Februar, Nachmittags. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen geschäftslos. Roggen loco unverändert, per März 231 1/2, pr. Mai 229 1/2, pr. Juli - pr. October 210 1/2. Raps pr. April 368, pr. October 385 fl. Kübbel loco 35, pr. Mai 35 1/2, pr. Herbst 37 1/2. Wetter: Veränderlich.

Antwerpen, 13. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen fest, Dofsa 23 1/2. Hafer stetig, schwedischer 24. Gerste gefragt.

Antwerpen, 13. Februar. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, loco 32 1/2 bez. u. Br., pr. Februar 32 1/2 Br., pr. März 33 Br., pr. September 36 bez. u. Br., per Septbr.-December 36 1/2 Br. Weizen.

Bremen, 13. Februar. [Petroleum.] Ruhig. Standard white loco 13 Mt. 50 Pf.

[Militärwochenblatt.] Schuch, Hauptm. à la suite des 4. Ndrschl. Inf.-Regts. Nr. 51, unter Verlassung in seinem Verb. als Comp.-Führer bei der Unteroffiz.-Schule zu Jülich, à la suite des Schlesw. Inf.-Regts. Nr. 84 gestellt. v. Stvolinski I., Br.-Lt. vom Schles. Inf.-Regt. Nr. 38, unter Stellung à la suite des Ostr. Inf.-Regts. Nr. 78, als Comp.-Führer zur Unteroffiz.-Schule in Bieberich verfest. Krüger, Hauptm. u. Vatr.-Chef vom Schles. Feld-Art.-Regmt. Nr. 6 Div.-Art., unter Stellung à la suite dieses Regmts., als Lehrer zur Kriegsschule in Metz verfest. Rechnungs-Rath Adam, Garnis.-Verm.-Director in Breslau, auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand, Müller, Garn.-Verwalt.-Ober-Inspektor, von Düsseldorf nach Breslau verfest.

Advertisement for 'Echt Astrachaner Caviar', featuring 'A. Jurasky, Myslowitz' and describing the product as 'grau und großkörnig, das Brutto 1/2 Kilo 1 1/2 Tlir., echt Astrachaner Stangenwurst, knoblauchfrei, à 1/2 Kilo 12 Sgr., Wiederverkäufern einen angemessenen Rabatt, sowie echt astrachaner Zuderschoten, Lit. A. 27 1/2 Sgr. und Nr. I. 25 Sgr. pr. 1/2 Kilo, offerirt.'

Advertisement for 'Stadt-Theater' and 'Thalia-Theater'. The Stadt-Theater section says 'Für heute, den 14. Februar, ist das Theater zu wohlthätigem Zweck gegeben.' and 'Sämmtliche freie Entree's sind zu dieser Vorstellng aufgehoben.' The Thalia-Theater section says 'Sonntag, den 15. Februar, „Die Eidechse.“ Original-Aufführung in 5 Akten von Dr. F. v. Schiller.' and 'Lobe-Theater. [2575] Sonnabend, den 14. Febr. Abschieds-Vorstellung des Hrn. Jos. Mart, vom Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater in Berlin. „Mabelaine Morel.“ Schauspiel in 5 Akten von Mofenath (Henry, Herr Joseph Mart.)'

[Deutsche Eisenbahnbau-Gesellschaft.] Zur Berichtigung einer missverständlichen Auffassung einer Aeußerung des Herrn Handelsministers in dem Abgeordnetenhaus, schreibt die Direction der Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft, daß sich der Buchwerth der sämmtlichen zu Zwecken und aus Anlaß des Baues der Stadtbahn und der Niederrheinisch-Weisfällischen Kohlen-Neubahn in den projectirten Richtungs-Linien erworbenen Grundstücke ultimo December 1873 in Berlin auf 8,844,458 Tlir. 28 Sgr. 2 Pf., in Charlottenburg auf 3,531,281 Tlir. 20 Sgr. 2 Pf., in Dortmund auf 559,975 Tlir. 15 Sgr. 1 Pf., in Summa also auf 12,935,716 Tlir. 3 Sgr. 5 Pf. bezieht.